



Ombudsstelle
für Studierende
hochschulombudsmann.at

**ANERKENNUNGEN – DURCHLÄSSIGKEIT
STUDIENRECHTLICHE GEGENSÄTZE!
WIE BEHANDELN?**

Werkstattbericht 29

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
Ombudsstelle für Studierende (OS)
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Josef Leidenfrost, MA

Bei der Erstellung dieser Broschüre haben mitgewirkt:
Cindy Keler (OS), Alberina Nuka (OS),
Ihnen sei herzlich dafür gedankt.

Titelblattgestaltung: Christian Smetana, Wien
Innen-Layout: Alberina Nuka, OS
1. Auflage, 1. Dezember 2018
Auflage: 200 Stück
Herstellung: BMBWF

Weitere Exemplare können kostenlos bei der Ombudsstelle für Studierende bestellt werden,
per E-Mail cindy.keler@bmbwf.gv.at
oder
per Telefon 01-53120-5544

Werkstattberichte der Ombudsstelle für Studierende:

Neben der Betreuung von individuellen Problemfällen an Universitäten und Hochschulen gehört auch der institutionalisierte Dialog mit den Entscheidungsträgerinnen und -trägern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Institutionen vor Ort zu den Hauptaufgaben der Ombudsstelle für Studierende.

Dazu gibt es pro Kalenderjahr innerhalb des Jahresprogrammes der Ombudsstelle für Studierende mehrere Spezialveranstaltungen, die sowohl generellen Arbeitsbereichen als auch Sonderthemen gewidmet sind. Ab dem Studienjahr 2008/2009 gab die Studierendenanwaltschaft, die Vorgängereinrichtung der Ombudsstelle für Studierende, in diesem Zusammenhang als neues Informationsmedium die sogenannten Werkstattberichte über die Erfahrungen aus der Alltagsarbeit und aus den Kontakten mit Studierenden heraus. Darin wurden Präsentationen und Ergebnisse der einschlägigen Tagungen der Studierendenanwaltschaft zu Spezialthemen auch einem größeren Interessentinnen- und Interessentenkreis zur Verfügung gestellt.

Die bisher erschienenen Hefte behandelten „Studierendenanwaltschaft-Jahrestagung Preßburg 4. und 5. März 2008“, „Studieren mit Behinderung“, „Brauchen (Studierende an) Fachhochschulen einen Ombudsmann?“, „Bologna nach dem Feiern: Qualität, Autonomie, Mobilität in der Praxis“, „Der dritte Zyklus der „Bologna“-Studienarchitektur im österreichischen Hochschulsystem: Praxisbeispiele, Problemfelder“, „Ist hier/da/dort jemand? Vorschlags- und Verbesserungsmanagement an österreichischen Hochschulen: Was es Studierenden und Hochschulen bringen kann“, „Curriculum für Lehrveranstaltungen zur „Guten Wissenschaftlichen Praxis“ sowie „Mediation an Hochschulen: Ein Konfliktvermittlungs-Instrument auch für Studierende und Jungforscherinnen und -forscher“, „Hochschulen als Objekte medialer Begierden: Über Do's und Dont's in der Berichterstattung zu Themen rund ums Studium“, „Brauchen (Studierende an) Privatuniversitäten einen Ombudsmann – Als ein Teil der Qualitätssicherung?“ und „Studierende in Ausnahmesituationen und ihre Anliegen: Alltags-Erfahrungen und Lösungswege“, „PLAGE: PLAGIAT! Wie erkennen? Wie vermeiden? Wie bekämpfen?“, „Hochschulen für die zweite Lebenshälfte: Neue Herausforderungen“, „Zur Situation internationaler Studierender in Österreich: Studieninformation, Zulassung, Einreise, Spreiche, Kultur, Studium, Arbeiten, Niederlassung“, „Diskriminierung an Hochschulen: Alter, Behinderung, Bekenntnis, Geburt, Geschlecht, Klasse, Rasse, sexuelle Orientierung, Stand“, „Über bestehende und zukünftige Rechtsverhältnisse Studierende - Hochschulinstitutionen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Konfliktmanagement und Qualitätssicherung durch Ombudsstellen (für Studierende und zur Wahrung der Guten wissenschaftlichen Praxis) an österreichischen Hochschulen: Erfahrungsberichte und Zukunftsperspektiven“, „Universitäten vor dem Kadi? Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsgericht als neue Rechtsmittelinstanz an öffentlichen Universitäten“, „Studieren ohne Grenzen International erfolgreich studieren, welche Barrieren sind zu überwinden, um (erfolgreich) im Ausland zu studieren: Aktuelle Entwicklungen“, „Behinderung, Diversität, Inklusion: Wegmarken für den österreichischen Hochschulraum“, „Studieren ohne Grenzen: International erfolgreich studieren. Welche Barrieren sind zu überwinden, um (erfolgreich) im Ausland zu studieren?, Fremdsprachiges Lehren, Lernen & Forschen: Gesetzliche Rahmenbedingungen, strategische und didaktische Aspekte, Aufnahme- und Zulassungsverfahren im österreichischen Hochschulraum: Quo vadis?“, „Gemeinsame Jahrestagung des österreichischen und des deutschen Hochschulombudsnetzwerkes: Nachbarschaftliche Kooperation im europäischen Hochschulraum Nachbarschaftliche Kooperation im europäischen Hochschulraum“ und „Ausländische Durchführungsstandorte von österreichischen Privatuniversitäten: Cui bono? Erste Erfahrungen“, „Sexualität(en) und Geschlechtsidentität(en) im österreichischen Hochschulraum: Zwischen Alltag und Tabu“, Anerkennungen - Durchlässigkeit Studienrechtliche Gegensätze! Wie Behandeln?

Inhaltsverzeichnis

Über diese Tagung.....	5
Elmar Pichl: Aktives Durchlässigkeitsmanagement - herausgefordert von Sartre und Popper: Thesen zu Qualitätskultur, Vertrauen, Transparenz und Anerkennung auf akademischem Boden.....	6
Michael Gruber und Stephan De Pasqualin: Rechtliche Grundlagen zu Anerkennungsverfahren: Wieviel Bologna steckt in den nationalen Gesetzen?	10
Markus Grimberger: Anerkennungen – ein Blick in die Praxis der Privatuniversitäten	19
Arthur Mettinger: Anerkennungen - die Perspektive der österreichischen Fachhochschulen	27
Bettina Perthold-Stoitzner: Curriculare Autonomie versus Mobilität: Ein Versuch die Quadratur des Kreises zu lösen.....	33
Markus Gerhold: Anerkennungs-„Fälle“ vor dem Bundesverwaltungsgericht	42
Dominik Ramusch und Franziska Fritsche: Die Anerkennungsthematiken aus studentischer Sicht	47
Jean Grier: Appeals and Complaints: Ensuring Consistency of Approach Across All Sectors: Can One Size Really Fit All?	58
Arbeitskreis A: Formale Behandlung von (in- und ausländischen) Anerkennungs-Anträgen: Beweisführung, Entscheidungsgrundlagen, Beschlussfassung	64
Arbeitskreis B Äquivalenzlisten als Zukunftsmodell der sektoralen Durchlässigkeit oder nicht-realisiertbarer Zukunftswunsch?	67
Presseaussendung: Mehr Transparenz und Planungssicherheit bei Studienwechsel.....	70
Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer	72
Lebensläufe der Referentinnen und Referenten.....	76
Stichwort? Anerkennung!	82

Anerkennungen - Durchlässigkeit Studienrechtliche Gegensätze! Wie behandeln?

Eine gemeinsame Veranstaltung
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien,
des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung
sowie der Ombudsstelle für Studierende

19. November 2018,
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Universität Wien

Über diese Tagung

Im österreichischen Hochschulraum studieren derzeit mehr als 400.000 Studierende. Dabei werden parallele und konsekutive Mehrfachstudien immer mehr zum Alltag. Transparenz bei der dabei erforderlichen Anerkennung von Studienleistungen ist dabei wünschenswert. Die sogenannte „Durchlässigkeit“ innerhalb und zwischen den Hochschulsektoren umfasst dabei einerseits Übertritte innerhalb von Studien sowie Anschlussstudien nach Abschluss eines Studienzyklus.

An den 22 öffentlich-rechtlichen Universitäten gibt es in der Position der monokratischen studienrechtlichen Organe erster Instanz eine Autorität, die für Anerkennungen zuständig ist (zwar mit unterschiedlichen Bezeichnungen, aber mit weitgehend identen Funktionalitäten). Rechtsmittelinstanz bei negativen Bescheiden über die Anerkennung an öffentlichen Universitäten ist seit 2014 das Bundesverwaltungsgericht.

Neben Grundsätzlichem zum Durchlässigkeitsmanagement werden unterschiedliche Anerkennungsverfahren und -methoden in den verschiedenen Hochschul-Sektoren im Teil 1 der Hauptreferate von Vertretern der Anspruchsgruppen erörtert.

Im Teil 2 werden die Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die Erhaltung der Autonomie bei größtmöglicher Mobilität durch Anerkennungsmodalitäten, die Erfahrungen von Anerkennungen aus studentischer Sicht sowie Wahrnehmungen zum Thema Anerkennung seitens der Rechtsmittelinstanzen analysiert.

In den anschließenden Arbeitskreisen werden Themen der formale Behandlung von (in- und ausländischen) Anerkennungs-Anträgen (Beweisführung, Entscheidungsgrundlagen, Beschlussfassung) sowie Äquivalenzlisten als mögliches Zukunftsmodell diskutiert.

Die Ergebnisse aus den Arbeitskreisen sollen in Zukunftsempfehlungen zusammengefasst werden.

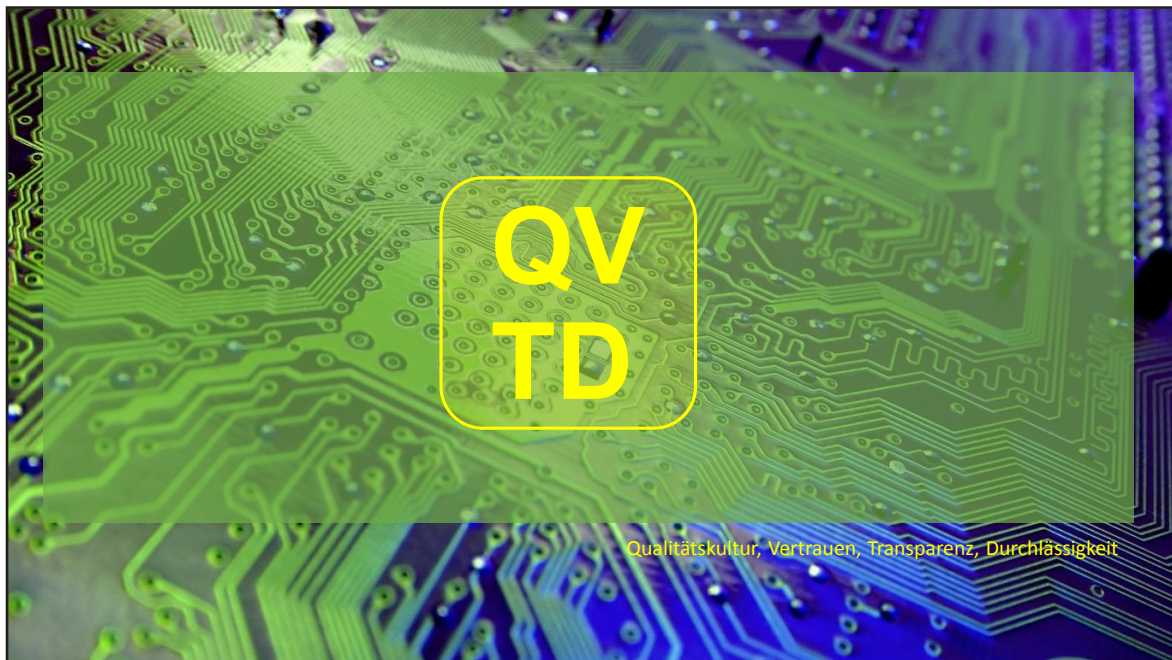
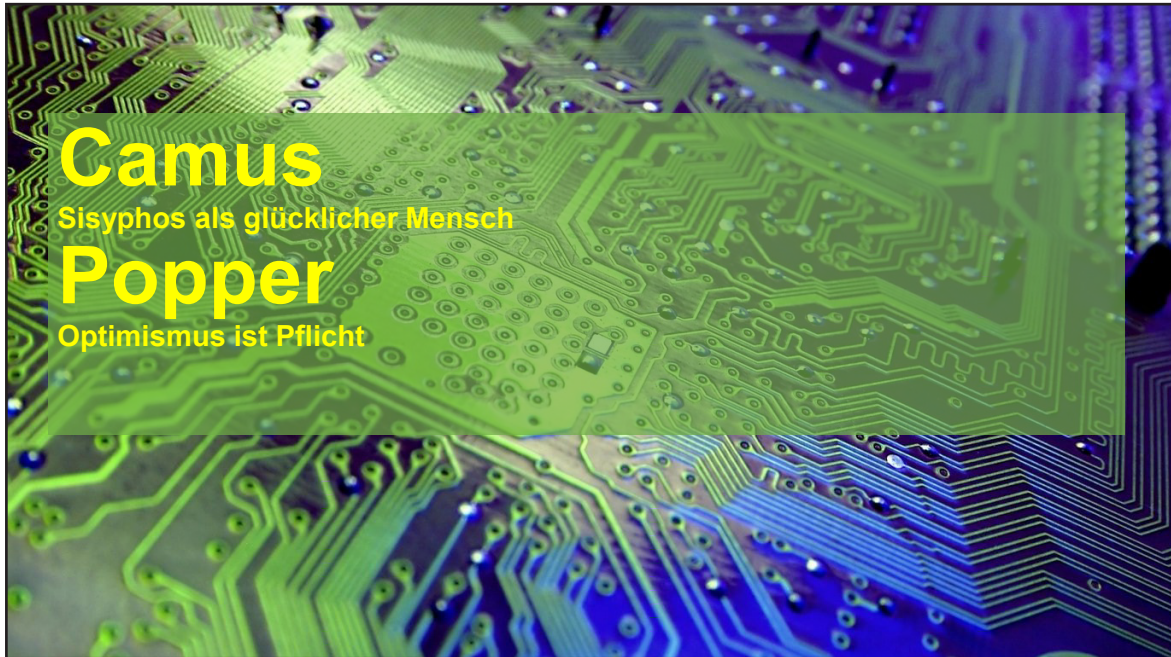
Zielgruppen:

Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Büros und Stabsstellen von Rektoraten, von Vizerektoraten bzw. von studienrechtlichen Organen, Rechtsabteilungen, Studien- und Prüfungsabteilungen, Studierendensekretariaten, Studierendenvertretungen, studentischen Selbsthilfegruppen, Interessensvertretungen, studentischen Betreuungseinrichtungen

Elmar Pichl

**Aktives Durchlässigkeitsmanagement - herausgefordert
von Sartre und Popper: Thesen zu Qualitätskultur, Vertrauen,
Transparenz und Anerkennung auf akademischem Boden**







Institutionell
innerhalb derselben Bildungseinrichtung
innerhalb desselben Sektors
zwischen Sektoren

Inhaltlich
innerhalb eines Fachbereichs / einer Studienrichtung
zwischen Fachbereichen / Studienrichtungen

Hierarchisch
horizontal (zB BA – BA)
vertikal (BA – MA – PhD)
zwischen ordentlichen Studien und Weiterbildungs-Studien



Autonomie
umfangreiches, inhaltlich komplexes
Studienangebot
**dezentrale inhaltliche
Informationslagen und
unterschiedliche Praktiken**
keine zentrale Steuerungskompetenz
keine zentralen Steuerungskapazitäten

Zukunft Hochschule
Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften
Informatik, „Templates“
→ Leistungsvereinbarungen 2019-2021


Empfehlungen der HSK
„Soziale Dimension“

WIE WEITER?




Sektionschef Mag. Elmar Pichl

Michael Gruber und Stephan De Pasqualin
Rechtliche Grundlagen zu Anerkennungsverfahren:
Wieviel Bologna steckt in den nationalen Gesetzen?

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung bmbwf.gv.at

**Rechtliche Grundlagen zur
Anerkennung:
Wieviel Bologna steckt in den nationalen
Gesetzen?**

Stephan De Pasqualin und Michael Gruber
Abt. IV/4 und IV/9
Wien, 19. November 2018

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung bmbwf.gv.at

Outline

- Anerkennung im **Regierungsprogramm**
- Eckpunkte des **Lissabonner Anerkennungsübereinkommens**
- **Europäischer Vergleich** und ein europäisches Modell
- Derzeitige **Rechtsgrundlagen**

2

Regierungsprogramm I

„Durch mangelnde Durchlässigkeit und Anerkennung von Bildungsqualifikationen am und zwischen den Hochschulstandorten wird sowohl der fachliche als auch soziale Aufstieg von Studierenden gehemmt. Dies führt zu einem Verlust potenzieller Talente, die einen Beitrag zur Stärkung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Österreich leisten können. Ziel ist daher die Erhöhung der Durchlässigkeit und der Anrechenbarkeit.“

„Zur Förderung aller potenziellen Talente und zur Erhöhung der Bildungschancen für alle sozialen Schichten sollen flankierende Maßnahmen aus den Bereichen Beratung, bessere Durchlässigkeit und Anerkennung von Bildungsqualifikationen beitragen.“

- Schaffung des rechtlichen bzw. inhaltlich-regulatorischen Rahmens, damit universitäre bzw. hochschulische Online-Kurse und Online-Zertifikate (anderer Universitäten bzw. Hochschulen) ohne rechtliche Probleme in Studienangebote integriert bzw. angerechnet werden können

3

Regierungsprogramm II

- **Durchgängige Anrechenbarkeit** zwischen den hochschulischen Studienangeboten und Abschlüssen in Österreich verbessern; verbesserte Steuerung im Rahmen der Leistungsvereinbarungen
- **Abbau von innerösterreichischen Mobilitäts-Hindernissen** (z.B. curriculare oder studienorganisationsbezogene) zwischen den einzelnen Universitäten sowie zwischen Universitäten und Fachhochschulen auch bei Wechsel der Studienpläne, des Studienfachs oder des Studienortes
- **Monitoring der Durchlässigkeit** im Rahmen eines aktiveren Durchlässigkeitsmanagements (z.B. über Anerkennungslisten, regelmäßige curriculare Abstimmungen)
- Effektive Umsetzung der Prinzipien des **Lissabonner Anerkennungsübereinkommens**; Abkehr von zu kleinteiligen und zu detaillierten Prüfungen von Gleichwertigkeiten

4

Eckpunkte Lissabonner Anerkennungsübereinkommen

- Einhaltung des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens
 - Nationale Gesetzgebung
 - Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG)
 - „Recognition Manual“
 - AQ Austria Empfehlungen zu „Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen“

5

„nicht wesentlicher Unterschied“

Abschnitt V

Anerkennung von Studienzeiten

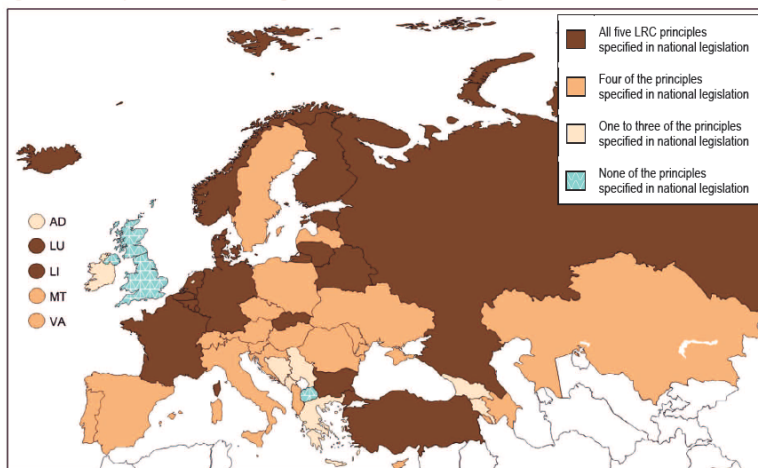
Artikel V.1

Jede Vertragspartei erkennt Studienzeiten an, die im Rahmen eines Hochschulprogramms in einer anderen Vertragspartei abgeschlossen wurden. Diese Anerkennung schließt solche Studienzeiten ein, die in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, zum Abschluss eines Hochschulprogramms führen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den in einer anderen Vertragspartei vollendeten Studienzeiten und dem Teil des Hochschulprogramms nachgewiesen werden kann, den sie in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, ersetzen würden.

6

Europäischer Vergleich

Figure 4.13: Principles of the Lisbon Recognition Convention in national legislation, 2016/17

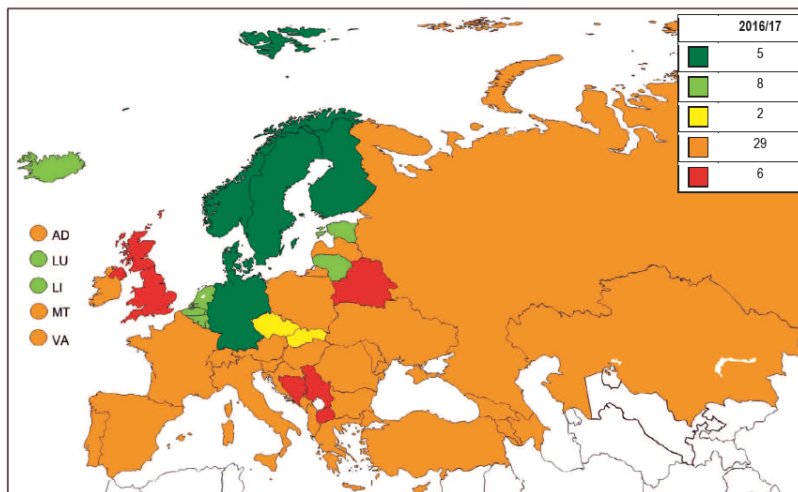


Source: BFUG data collection.

The **principles highlighted** in the indicator are that:






- 1) applicants have **right to fair assessment**;
- 2) there is **recognition if no substantial differences** can be proven;
- 3) legislation or guidelines encourage **comparing of learning outcomes** rather than programme contents;
- 4) in cases of negative decisions the competent recognition authority demonstrates the existence of substantial difference;
- 5) **applicant's right to appeal** of the recognition decision.

Figure 4.17: Scorecard indicator n°8:
System level (automatic) recognition for academic purposes, 2016/17



Source: BFUG data collection.

Scorecard categories

	Automatic recognition is in place, meaning that all higher education qualifications issued in other EHEA countries are recognised at system level on an equal level with comparable (*) academic qualifications in the home country and give the right to be considered for entry to a programme of further study at the next level. The following conditions are also met: <ul style="list-style-type: none"> National legislation has been reviewed and, if necessary, modified to ensure that the principles of the Lisbon Recognition Convention (LRC) are respected. Higher Education Institutions (HEIs) or recognition bodies receive clear guidance on properly implementing the principles of the LRC. Recognition decisions are taken within a four month limit. Appeals procedures are in place, and decided within a clear and reasonable time limit. Recognition practice in HEIs is monitored by external Quality Assurance (QA) in line with the ESG 2015.
	Automatic recognition is in place for a subset of EHEA countries, meaning that all higher education qualifications issued in these countries are recognised at system level on an equal level with comparable academic qualifications in the home country and give the right to be considered for entry to a programme of further study at the next level. All of the conditions apply to recognition practice.
	Automatic Recognition at system level takes place with a subset of European countries. For qualifications from other countries some but not all of the conditions apply to recognition practice.
	There is no automatic recognition. At least two of the conditions apply to recognition practice.
	There is no automatic recognition. Less than two of the conditions apply to recognition practice.

The Benelux Decision „Germain Dondelinger“

- Automatische Anerkennung von **BA, MA** und **PhD Abschlüssen** zwischen Belgien, Niederlanden und Luxemburg
- **Kein Anerkennungsverfahren**
- **Berufsanerkennungs-Richtlinie** der EU davon nicht berührt

11

Rechtsgrundlagen

- **UG:**

Anerkennung von Prüfungen

§ 78. (1) Auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden sind positiv beurteilte Prüfungen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, wenn sie

1. an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
2. in Studien an einer anerkannten inländischen Bildungseinrichtung, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert,
3. an einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern,
4. an einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern,
5. an allgemein bildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern, oder
6. an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht

abgelegt wurden. Die an einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung eines EU- oder EWR-Staates für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden.

...

12

Rechtsgrundlagen

- **HG:**

Anerkennung von Prüfungen

§ 56. (1) Auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden sind positiv beurteilte Prüfungen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, wenn sie

1. an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
2. in Studien an einer anerkannten inländischen Bildungseinrichtung, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert,
3. an einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern,
4. an einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern,
5. an allgemein bildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern oder
6. an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht

abgelegt wurden. Die an einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung eines EU- oder EWR-Staates für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden.

...

13

Rechtsgrundlagen

- **FHStG:**

Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

§ 12. (1) Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.

(2) Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

14

Rechtsgrundlagen

- PUG:

Organisation und Personal

§ 4. (1) Jede Privatuniversität hat durch Erlassung einer Satzung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften festzulegen. Die Satzung hat die Prinzipien der Hochschulautonomie zu achten und den internationalen universitären Standards zu entsprechen. Die Satzung ist zu veröffentlichen.

(2) In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Leitende Grundsätze und Aufgaben der Privatuniversität;
2. Organe der Privatuniversität;
3. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung;
4. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;
5. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien;
6. Richtlinien für akademische Ehrungen;
7. Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren.


...

15

Rechtsprechung

- ist entscheidend, welcher Stoff in welchem Schwierigkeitsgrad und in welchem Umfang in den zu vergleichenden Lehrveranstaltungen vermittelt wird, wobei es entsprechender Darlegungen unter Heranziehung der jeweils zur Anwendung kommenden studienrechtlichen Vorschriften bedarf (vgl. VwGH 21.1.2015, Ro 2014/10/0020, VwSlg. 19019 A; 27.5.2014, 2013/10/0186; 28.5.2013, 2010/10/0043; 29.11.2011, 2010/10/0046).
- Die Gleichwertigkeitsprüfung erfordert aber nicht nur eine Beurteilung nach Inhalt und Umfang der Anforderungen, sondern auch nach der Art und Weise, wie die Kontrolle der Kenntnisse vorgenommen wurde. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn in diesen Bereichen eine annähernde Übereinstimmung vorliegt; fehlt es an dieser annähernden Übereinstimmung auch nur in einem dieser Bereiche, liegt Gleichwertigkeit nicht vor (vgl. das zu § 21 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz ergangene, insofern aber übertragbare Erkenntnis VwGH 19.4.1995, 94/12/0131, VwSlg. 14238 A, mwN)

16

 Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung bmbwf.gv.at

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Recognition Manual –
[The European Recognition Manual for Higher Education Institutions](#)

AQ Austria Empfehlungen zu
„Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen“
[Empfehlung AQ Austria](#)

Stephan De Pasqualin und Michael Gruber
Abt. IV/4 und IV/9
stephan.depasqualin@bmbwf.gv.at
michael.gruber@bmbwf.gv.at



Mag. Michael Gruber



Mag. Stephan De Pasqualin

Markus Grimberger

Anerkennungen – ein Blick in die Praxis der Privatuniversitäten

**ANERKENNUNGEN - DURCHLÄSSIGKEIT
STUDIENRECHTLICHE GEGENSÄTZE! WIE BEHADELN?**

Anerkennungen - ein Blick in die Praxis der Privatuniversitäten
Mag. Markus Grimberger, Anton Bruckner Privatuniversität
Wien, 19.11.2018

1

Privatuniversitäten: ein Überblick

- ▶ Privatuniversitäten seit 1999 gesetzlich verankert (UniAkkG) → jüngster Sektor
- ▶ derzeit 13 akkreditierte Privatuniversitäten mit unterschiedlichen Profilen
 - ▶ 5: Medizin | 4: Kunst | 3: Wirtschaft | 1: Theologie/Philosophie
 - ▶ mehr als 150 Studiengänge
 - ▶ ca. 15.000 Studierende (= ca. 2,8 % der gesamten Studierenden)
 - ▶ davon ca. 39 % internationale Studierende
- ▶ zeitlich befristete institutionelle Akkreditierung durch AQ Austria (Genehmigung des BM)

2

Anerkennung: Rechtsgrundlagen

- ▶ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG): ---
 - ▶ Privatuniversitätengesetz (PUG): ---
 - ▶ Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)
 - § 17 Abs. 1 lit. i:
„Eine Prüfungsordnung liegt vor. (...)“
 - § 17 Abs. 1 lit. p: Programmakkreditierung gemeinsamer Studienprogramme
„Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen gelten zusätzlich folgende Kriterien: (...) die automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;“
 - ▶ Lissabonner Anerkennungsübereinkommen, BGBl III 1999/71
 - ▶ „higher education institution“ & „higher education programme“
- = **einzigste materielle Vorgabe**
→ **keine formellen Vorgaben (Organisation, Zuständigkeit, Verfahren)**



3

§ 3 (1) PUG

BGBl I 74/2011 idF BGBl I 31/2018

Privatuniversitäten sind berechtigt, an die Absolventinnen und Absolventen der an ihr durchgeführten Studien akademische Grade, auch in gleichlautender Bezeichnung mit den im **Universitätsgesetz 2002 (UG)**, BGBl. I Nr. 120/2002, geregelten akademischen Graden, zu verleihen. Die den akademischen Graden des **UG** gleich lautenden akademischen Grade haben die rechtliche Wirkung der akademischen Grade gemäß **UG**. Bietet die Privatuniversität gleichlautende akademische Grade wie an Universitäten gemäß **UG** an, so müssen diese Studien mit den entsprechenden Studien an öffentlichen Universitäten in Bezug auf das **Ergebnis der Gesamtbildung gleichwertig sein.**



4

PU-AkkVO 2019

- § 15. Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung
(5) Studiengang und Studiengangsmanagement (Z 11)
- § 17. Kriterien für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen
(2) Studiengang und Studiengangsmanagement (Z 11)
- § 18. Kriterien für die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen
(4) Studiengang und Studiengangsmanagement (Z 9)
- § 19. Kriterien für die Akkreditierung von Universitätslehrgängen, die zu einem akademischen Grad führen
(2) Lehrgang und Lehrgangsmanagement (Z 11)

- ▶ Verfahren zur **Anerkennung von hochschulischen und, wenn vorhanden, außerhochschulischen Kompetenzen** im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind klar definiert und transparent. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (**Lissabonner Anerkennungsübereinkommen**, BGBl. III Nr. 71/1999) berücksichtigt.

Erläuterungen:

Im Antrag ist neben den Zugangsvoraussetzungen und dem Aufnahmeverfahren darzulegen, welche Prozesse und Konzepte zur Anrechnung von hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen (non-formal bzw. informell) Kompetenzen im Studiengang zur Anwendung kommen (vgl. § 78 UG). Zur korrekten Anwendung der Lissabon-Konvention gehören insbesondere

- die Anwendung der **Prinzipien des „wesentlichen Unterschieds“** und
- der diesbezüglichen **Beweispflicht** der Privatuniversität.

5



Lissabonner Anerkennungsübereinkommen

- ▶ Section V. Recognition of periods of study
- ▶ Article V.1

“Each party shall recognize periods of study completed within the framework of a higher education programme in another Party. This recognition shall comprise such periods of study towards the completion of a higher education programme in the Party in which recognition is sought, unless substantial differences can be shown between the periods of study completed in another Party and the part of the higher education programme which they would replace in the Party in which recognition is sought.”

- ▶ 53 Staaten ratifiziert

https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/165/signatures?p_auth=qa2walJA

- **Beweislastumkehr**
- **wesentlicher Unterschied**
(> „Gleichwertigkeit“ iSd § 78 UG)

6



Anerkennung an Privatuniversitäten

- ▶ **Ausbildungsvertrag** = privatrechtliches Verhältnis
 - ▶ kein hoheitliches Handeln → keine bescheidförmige Anerkennung
 - ▶ Zivilrechtsweg (Schlechterfüllung)

- ▶ **Prüfungsordnung**
 - ▶ Teil der Satzung der Privatuniversität
 - ▶ Veröffentlichungspflicht (§ 14 Abs. 5 lit. c PU-AkkVO)
 - ▶ AGB / Teil des Ausbildungsvertrags
 - ▶ „Quasi-Instanzenzug“
 - ▶ Aufsichtsrecht AQ Austria
 - ▶ Transparenz der Entscheidungen (?)

7



Beispiel 1

Privatuniversität Schloss Seeburg § 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Hochschulstudiengang an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Privatuniversität Schloss Seeburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission. Eine Anrechnung setzt einen schriftlichen Antrag des Studierenden unter Verwendung eines vom Prüfungsamt herausgegebenen Formulars voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit, Studienleistung oder Prüfungsleistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

https://www.uni-seeburg.at/wp-content/uploads/2017/01/Formular_Antrag_auf_Anrechnung_Bachelor_Betriebswirtschaftslehre.pdf

8



Beispiel 2

MUK Privatuniversität der Stadt Wien § 25 Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtung, sowie positiv beurteilte Prüfungen aus künstlerischen und künstlerischwissenschaftlichen Fächern, die ordentliche Studierende an Musikgymnasien bzw. an Musikischen Gymnasien abgelegt haben, sind auf Antrag des/der Studierenden von dem/der Studiendirektorin anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (2) Die an einer inländischen Universität oder Hochschule oder an einer Universität oder Hochschule des europäischen Hochschulraums für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können von dem/der Studiendirektorin generell festgelegt werden.
- (3) Für die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung in den Zentralen Künstlerischen Fächern stehen, sind von dem/der Studiendirektorin in Abstimmung mit der jeweiligen Studiengangsleitung besondere Regelungen zu treffen.
- (4) Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien, die eine hochwertige Berufsvorbildung vermitteln, können entsprechend der Art und des Umfanges der Tätigkeit des/der Studierenden auf Antrag des/der Studierenden als Prüfung anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der/die Studiendirektorin.
- (5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist festzustellen, welche der geplanten ausländischen Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von dem/der Antragstellerin vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung.
- (7) Im Rahmen eines außerordentlichen Studiums abgelegte und positiv beurteilte Prüfungen können für ordentliche Studien angerechnet werden.
- (8) Bei begründeten Einwendungen gegen die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungen kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung einen schriftlichen Antrag zur Beinspruchung an den Senat stellen. Der Senat hat sich diesem Antrag in der nächstmöglichen Sitzung zu widmen und den/die Studierende/n über den Ausgang der Beinspruchung innerhalb von einer Woche nach Sitzungstermin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

9

http://www.muk.ac.at/fileadmin/medaffiles/documents/Satzung/Satzung_MUK.pdf



Beispiel 3

UMIT § 20 Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungskommission des jeweiligen Studiums entscheidet auf Antrag über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studien und an anderen anerkannten Universitäten und anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen erbracht wurden.

10

https://www.umit.at/data.cfm?vpath=studienmanagement4/0531_studien_pruefungso_gesamt_09102018



Beispiel 4

Katholische Privatuniversität Linz § 22 Studien- und Prüfungsordnung (der Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft)

- (1) Positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungszeugnisse, die ordentliche Studierende an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erworben haben, hat der/die Studiendekan/in auf Antrag bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Studienteistungen nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.
- (2) Andernorts absolvierte kommissionelle Abschlussprüfungen oder andernorts eingereichte schriftliche Arbeiten können nicht zur Anerkennung innerhalb eines Studiums an der KU Linz vorgebracht werden.
- (3) Die Studienkommission erlässt gemäß der Satzung der Studienkommissionen nähere Richtlinien hinsichtlich der Anerkennung andernorts abgelegter Prüfungen.
- (4) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums andernorts durchführen wollen, legt der/die Studiendekanin im Vorhinein fest, inwiefern die geplanten Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorzulegen.
- (5) Bei festgestellter Gleichwertigkeit gelten andernorts erbrachte Leistungsnachweise als an der KU Linz erbracht.
- (6) Von ausländischen nichtkirchlichen Studienanstalten ausgestellte Dokumente sind, soweit ihre staatliche Anerkennung nach österreichischem Recht eine Beglaubigung verlangt, in staatlich beglaubigter Form und bei Bedarf in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Von kirchlichen Einrichtungen ausgestellte Dokumente bedürfen einer kirchenamtlichen Beglaubigung nur dann, wenn nach Auffassung des Studiendekans/der Studiendekanin Zweifel an der Authentizität und Integrität des Dokuments bestehen. Ist eine Übersetzung erforderlich, so genügt deren Vorlage in kirchenamtlich beglaubigter Form.

http://www.muk.ac.at/fileadmin/mediadfiles/documents/Satzung/Satzung_MUK.pdf

11



Beispiel 5

Anton Bruckner Privatuniversität § 19 Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, sind auf Antrag der oder des Studierenden von der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (2) Darüber hinaus kann die oder der Vorsitzende der Studienkommission abgelegte Prüfungen an anderen in- und ausländischen Bildungseinrichtungen anerkennen, wenn sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (3) Die an einer inländischen Universität oder Hochschule oder an einer Universität oder Hochschule der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können von der Studienkommission generell festgelegt werden.
- (4) Nicht oder nur teilweise anrechenbar sind Lehrveranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung in den zentralen künstlerischen Fachern stehen. Diesbezügliche Regelungen sind von der Studienkommission zu treffen.
- (5) Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Solche Anerkennungen können von der Studienkommission generell festgelegt werden.
- (6) Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Anton Bruckner Privatuniversität, die eine hochwertige Berufsbildung vermitteln, können entsprechend der Art und des Umfangs der Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des Studierenden als Prüfung anerkannt werden.
- (7) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist festzustellen, welche der geplanten ausländischen Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.
- (8) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung.
- (9) Im Rahmen eines außerordentlichen Studiums abgelegte und positiv beurteilte Prüfungen sind für ordentliche Studien anrechenbar.

https://www.bruckneruni.at/fileadmin/user_upload/01_Universitaet/Universitaet_Download/03_Studien-_und_Pruefungsordnung_2017_01_V1.6.pdf

12



Aus der Praxis

► Anerkennung & Studienbeitrag:

- keine einheitliche Vorgangsweise

<https://www.aq.ac.at/de/veranstaltungen/dokumente-veranstaltungen/AQ-Empfehlungen-Anerkennung-und-Anrechnung-2016.pdf?m=1486476596>, S. 56 [15.11.2018]

- „Die Anrechnung von Studienleistungen hat keine Auswirkung auf die Höhe der vorgeschriebenen Studiengebühren.“

https://www.umit.at/data.cfm?path=ma-wartbare-inhalte/ma-downloads/files/05_81_umit_asb_v_2018&download=yes [15.11.2018]

► „anerkenntnisfeindliche“ Lehrveranstaltungen (z.B. Orchesterarbeit)

► Anerkennung außerhochschulischer Kompetenzen

- AQ-Austria: Empfehlungen zur Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren (Dezember 2016)

- Verweis auf § 78 Abs. 3 und 4 UG

<https://www.aq.ac.at/de/veranstaltungen/dokumente-veranstaltungen/AQ-Empfehlungen-Anerkennung-und-Anrechnung-2016.pdf?m=1486476596>, S. 56 [15.11.2018]

► „anerkenntnisfeindliche“ Lehrveranstaltungen (z.B. Orchesterarbeit)

► Zulassung zum Masterstudium (§ 64 Abs. 5 UG)

- „Auflage von Prüfungen“, wenn „nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen“

13



Durchlässigkeit als Schwerpunkt der ABPU

Aus dem Profil der ABPU:

<https://www.bruckneruni.at/de/universitaet/die-bruckneruniversitaet/profil/> [15.11.2018]

- Durchlässigkeit zwischen Kunst und Pädagogik
- Durchlässigkeit zwischen künstlerischer Praxis und Forschung
- Durchlässigkeit zwischen Studium und Beruf
- Durchlässigkeit zwischen den Disziplinen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



ANTON BRUCKNER PRIVATUNIVERSITÄT
für Musik, Schauspiel und Tanz
Hagenstraße 57
4040 Linz
Österreich

Mag. Markus Grimberger
T +43 732 70 1000 291
F +43 732 70 1000 299
E m.grimberger@bruckneruni.at
W www.bruckneruni.at



15



Mag. Markus Grimberger

Arthur Mettinger

Anerkennungen - die Perspektive der österreichischen Fachhochschulen



FH CAMPUS WIEN
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Synopsis

- > Rahmenbedingungen
- > Zugang zum Studium gem. § 4 FHStG
- > Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gem. § 12 FHStG
- > Besondere Herausforderungen

Rahmenbedingungen I

- > Gesetzl. Rahmen: FHStG 1993 idgF
- > Zugang zum FH-Studium im FHStG geregelt
- > Zivilrechtliches Vertragsverhältnis zwischen FH und Studierenden, Details im Ausbildungsvertrag geregelt
- > Finanzierung durch öffentliche Hand i.S.v. „Förderungen“
- > Zugangs(= Durchlässigkeits)bedingungen im Zuge der Studiengangsakkreditierung (AQAustria) fixiert

Rahmenbedingungen II

- > Entscheidungsbefugnisse
 - **Studiengangsleitung:**
 - Zulassung zum o. Studium (Studiengang)
 - Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall
 - Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse
 - **FH-Kollegium:**
 - Prüfungsordnung als Teil der Satzung
 - Nostrifikation
 - Verleihung akademischer Grade
 - Berufungsinstanz bei Beschwerden gegen StGLEitung

Zulassung Bachelor I

> Zugangsvoraussetzungen (§4 Abs 4 FHStG)

- allg. **Universitätsreife**
(Reifeprüfungszeugnis, Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung) ODER
- **einschlägige berufliche Qualifikation**
(ggf. mit Zusatzprüfungen, idR vor Eintritt in das 2. Stj)

im **Akkreditierungsverfahren** ist anzugeben

- in Frage kommende Studienberechtigungsprüfungen
- fach einschlägige berufl. Qualifikationen + Zusatzprüfungen

Kriterium: Fokus auf **Kenntnisse**, die für die Erreichung des Ausbildungsziels ... bei Berücksichtigung der Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems **unabdingbar** sind

Zulassung Bachelor II

> Aufnahmeverfahren (§ 11 FHStG)

- Zahl der Studienplätze je nach Finanzierung
- leistungsbezogene Kriterien
- **Einteilung nach Bewerber*innengruppen mit unterschiedl. Vorbildung & aliquote Aufteilung auf Studienplätze**
- Dokumentation und Überprüfbarkeit der zur Reihungsliste führenden Bewertung der Bewerber*innen
- **keine Gebühren**

Aufnahmeordnung im Akkreditierungsverfahren

Zulassung Master

> Voraussetzung:

Abschluss eines **facheinschlägigen** Fachhochschul-Bachelorstudiengangs oder Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung

(= Bildungseinrichtung, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführt, allgemeine Universitätsreife im Sinne des FHStG voraussetzt, im Sitzstaat als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist)

> Regelungen im **Akkreditierungsverfahren**

Bsp.: Packaging Technology and Sustainability

> In den aufgelisteten **Kernfachbereichen** ist die nachfolgend angeführte minimale Anzahl von ECTS erforderlich. Zu den jeweiligen Kernfachbereichen sind exemplarisch Lehrveranstaltungsbezeichnungen angeführt.

- **Naturwissenschaften** (15 ECTS): Mathematik, Physik, Chemie, Biologie/Mikrobiologie
- **Technik** (15 ECTS): Grundlagen Verpackungstechnologie, Grundlagen Packstoffe, Grundlagen Materialien, Abfüll- und Abpacktechnik, Lebensmitteltechnologie
- **Qualitätsmanagement** (6 ECTS): Qualitätsmanagement, Arbeitssicherheit
- **Wirtschaft & Management** (15 ECTS): Betriebswirtschaft, Controlling, Betriebs- und Arbeitsorganisation, Marketing

Anerkennung: formal vs. non-formal/informell

> Regelung im FHStG:

§ 12. (1) Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der **lehrveranstaltungsbezogenen** Anerkennung. Die **Gleichwertigkeit** der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich **Inhalt und Umfang** der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. **Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.**

(2) Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

Anerkennung formal vs. non-formal/informell

- > Lernergebnisorientierung
- > Vertrauensgrundsatz
- > Nachweisnotwendigkeit durch Antragsteller*in
- > Großteils Einzelfallsentscheidungen

Non-formal/informell:

Entwicklung von „Validierungsverfahren“

Plausibilisierung des Kompetenzerwerbs: „Kompetenzportfolios“

Herausforderungen

> Schnittstelle Master – PhD

> „Patchwork-Abschlüsse“:


Studierende verfügen über einen ausländischen akademischen Abschluss und bewerben sich um Zulassung zu einem FH-Master-Studiengang. Bei Überprüfung der Bewerbungsunterlagen tritt der Verdacht auf, dass der ausländische akademische Abschluss unter weitreichender Anerkennung von Vorkenntnissen aus dem nichthochschulischen Bereich erworben wurde.

> Anerkennung: LV als Basis vs. Modul




ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Arthur Mettinger

Bettina Perthold-Stoitzner
Curriculare Autonomie versus Mobilität:
Ein Versuch die Quadratur des Kreises zu lösen

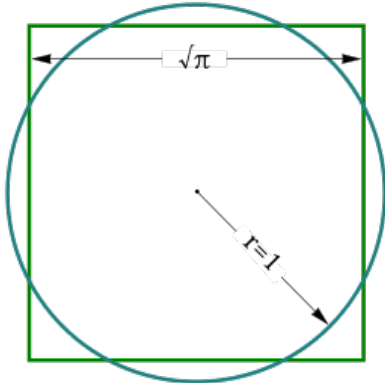
 universität
wien

Curriculare Autonomie versus Mobilität
und ein Versuch der Lösung der Quadratur des Kreises

ao. Univ.-Prof. Dr. Bettina Perthold

 universität
wien

Die Quadratur des Kreises



Quelle: PNG by Plyn9; SVG by Alexei Koupryanov - Pd-self image by Plyn9, Gemeinfrei; Quelle:
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=1681996>

19.11.2018 Curriculare Autonomie versus Mobilität und der Versuch der Lösung der Quadratur des Kreises



Anerkennung (im weiteren Sinn)

- Nostrifizierung (§ 90 UG)
- „Allgemeine Universitätsreife“ (§ 64 UG)
- Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) und wissenschaftlichen Arbeiten (§85 UG)

19.11.2018 Curriculare Autonomie versus Mobilität und der Versuch der Lösung der Quadratur des Kreises



Quadratur – Lösungsversuch – Quadratur neu

- 1. Worin besteht dies Quadratur?
- 2. Wie erfolgt der Anstoß einer Lösung durch das Projekt „Zukunft Hochschule“?
- 3. Wie wird versucht diese Quadratur zu lösen?
- 4. Neue Mobilitätshindernisse – Quadratur Reloaded?

19.11.2018 Curriculare Autonomie versus Mobilität und der Versuch der Lösung der Quadratur des Kreises



Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen (§ 21 AHStG) vs. Wechsel zwischen Studien- bzw. Studienstandorten (Mobilität)

- Prüfungstourismus (man absolviert Prüfungen dort, wo sie am leichtesten sind)
- Etikettenschwindel (Ablegung der meisten Prüfungen an einer Bildungseinrichtung, Verleihung des akademischen Grades durch eine andere)
- Titelsammlung (Sammeln von akademischen Graden unter Ausnützung von Anrechnungsregelungen ohne Erbringung entsprechender Leistungen)

19.11.2018 Curriculare Autonomie versus Mobilität und der Versuch der Lösung der Quadratur des Kreises



Die Verschärfung des Problems

- Öffnung des postsekundären Bildungsbereichs (1993) – Einrichtung von Fachhochschulstudiengängen
- Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (1995) – Steigerung der Mobilität
- Aufgabe der Vereinheitlichung der Studien durch Studiengesetze und Studienordnungen – (1997)

19.11.2018 Curriculare Autonomie versus Mobilität und der Versuch der Lösung der Quadratur des Kreises



Aktionsfelder des Projekts „Zukunft Hochschule“

- AF 1: Abgleich des Studienangebots zwischen den Hochschulen und Weiterentwicklung des Fachhochschulsektors
- AF 2: Fokus Life Science (v.a. Großraum Wien)
- AF 3: Fokus Informatik. Leitung
- AF 4: Fokus Geistes-, & Kulturwissenschaften (GSK).
- AF 5: Durchlässigkeit innerhalb und zwischen den Hochschulsektoren.

19.11.2018 Curriculare Autonomie versus Mobilität und der Versuch der Lösung der Quadratur des Kreises



Definition der Ziele der Rechtswissenschaften

„Aktionsfeld-Ziel 1“ (Rechtswissenschaften)

Ende Juni 2017 liegt ein Konzept zur Umsetzung vor, wie die horizontale Durchlässigkeit durch die gegenseitige Anerkennung von Kernbereichen innerhalb einer Studienrichtung erhöht wird. Die Festlegung der Kernbereiche erfolgt durch curriculare Abstimmung in einem gemeinsamen Diskussionsprozess der zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane. Bei einem Wechsel der Universität unter Beibehaltung der Studienrichtung werden bereits erfolgreich absolvierte Kernbereiche ohne inhaltliche Prüfung der Gleichwertigkeit zur Gänze anerkannt. Die Kernbereiche betragen zwischen 60% und 80% des Curriculums, um universitäre Schwerpunktsetzung und Profilbildung weiterhin zu ermöglichen.“

19.11.2018 Curriculare Autonomie versus Mobilität und der Versuch der Lösung der Quadratur des Kreises



Antwort der betroffenen Fakultäten

„In keinem Fall ist es ... akzeptabel, die hier interessierenden Durchlässigkeitsthemen zum Anlass der Schaffung von Rahmenstudienplänen, Kerncurricula, zentral gelenkter Studienplanvereinheitlichung oder dgl zu nehmen. Aufgrund der überaus positiven Erfahrungen seit Inkrafttreten des UG 2002 beharren die Fakultäten auch in diesem Zusammenhang in aller Deutlichkeit auf ihrer Möglichkeit zur Profilbildung und selbstverantwortlicher, sachgerechter und studienpraxisnaher Gestaltung von Studien auf Basis der bewährten Universitätsautonomie und der verfassungsrechtlich verbürgten Lehrfreiheit“. Abgelehnt wurde auch eine über den Rahmen von § 78 hinausgehende Anerkennung. „Der gesetzliche Rahmen muss so, wie ihn die Judikatur versteht, jedenfalls eingehalten werden.“

19.11.2018 Curriculare Autonomie versus Mobilität und der Versuch der Lösung der Quadratur des Kreises



Arbeitsgruppe „Mobilität“

Einrichtung einer interfakultären Arbeitsgruppe „Mobilität“

- Identifizierung und Beseitigung von Mobilitätshindernissen
- Verbesserung der Information für Studierende
- Mitglieder aus der Fakultätsleitung und dem allgemeinen Universitätspersonal (Verantwortung für die Anrechnungsfälle)



19.11.2018 Curriculare Autonomie versus Mobilität und der Versuch der Lösung der Quadratur des Kreises



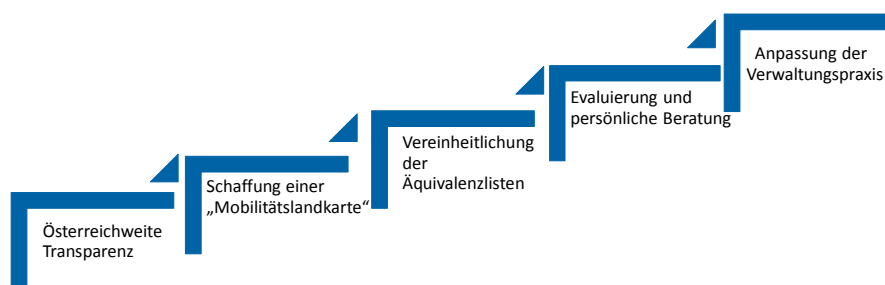
Ziel der Arbeitsgruppe

„Seit der Einführung autonom geregelter Studienpläne an den einzelnen Fakultäten haben sich nach Auffassung des Ministeriums Probleme im Hinblick auf die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Universitätsstandorten ergeben, an welchen das Studium „Rechtswissenschaft“ angeboten wird. Nach Auffassung der Fakultäten treten solche Probleme allerdings nur in minimalem Umfang auf. Dennoch sind die Fakultäten davon überzeugt, dass es sinnvoll ist, Schritte zu setzen, um solche Probleme weiter zu minimieren. Hinzu kommt der Umstand, dass die Relevanz dieser Probleme womöglich aufgrund von Informationsdefiziten gerade auch von den Studierenden überschätzt wird, womit nicht nur Schritte zur Verbesserung der Durchlässigkeit im objektiven Sinn, sondern vielmehr vor allem auch zur Verbesserung der Information und Transparenz in diesem Zusammenhang als geboten erscheinen.“

19.11.2018 Curriculare Autonomie versus Mobilität und der Versuch der Lösung der Quadratur des Kreises

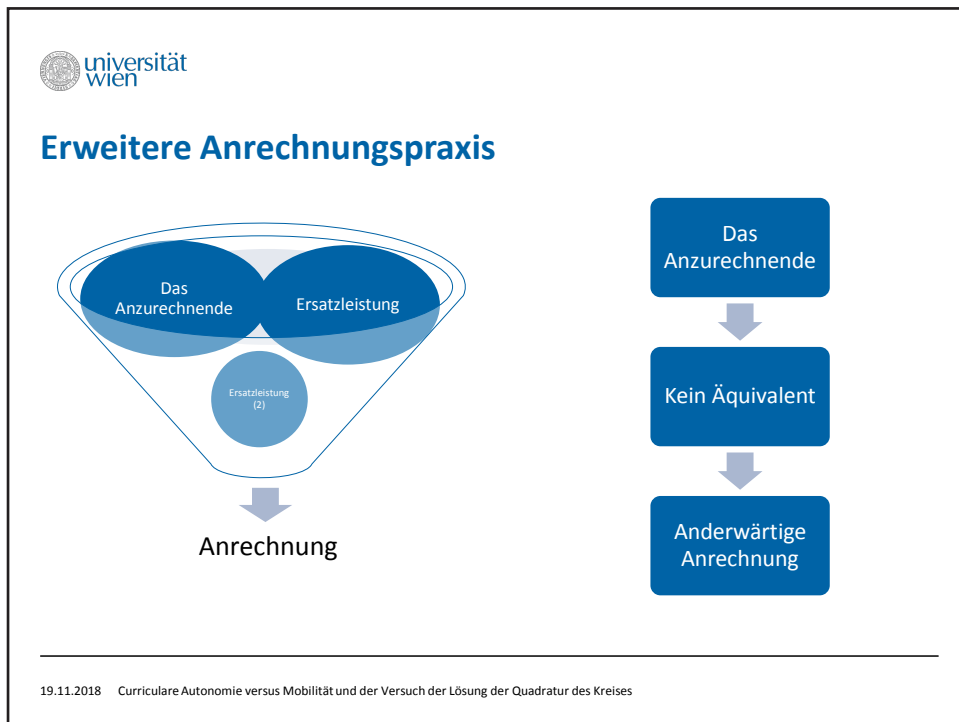


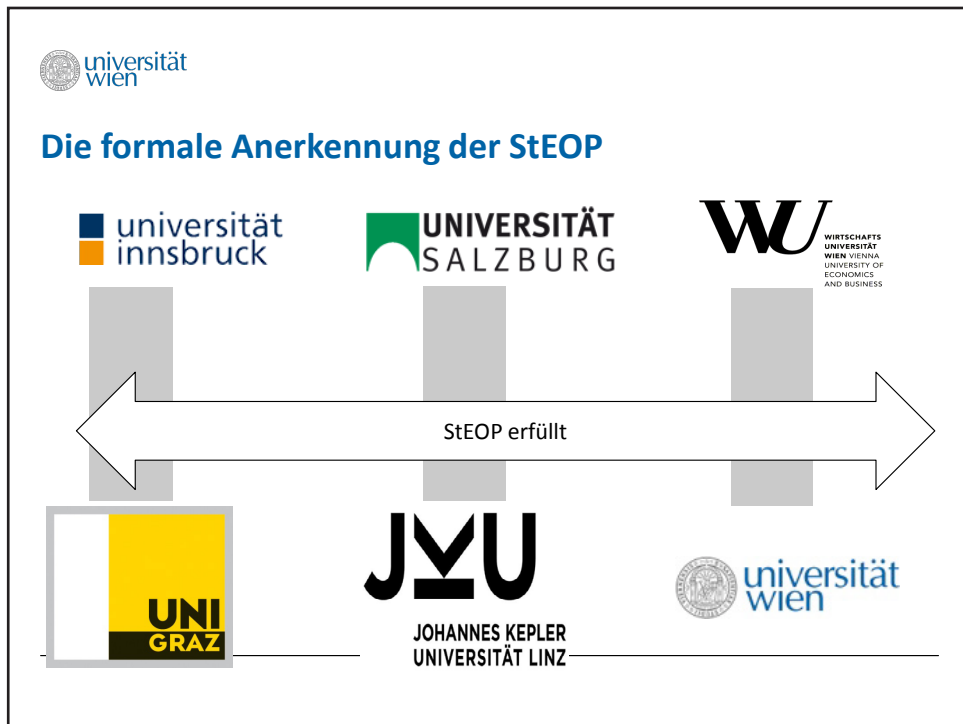
Der Weg zur „sanften“ Lösung der Quadratur des Kreises



19.11.2018 Curriculare Autonomie versus Mobilität und der Versuch der Lösung der Quadratur des Kreises

Anerkennung von Prüfungen: GRAZ					Anerkennung von Prüfungen: GRAZ				
Prüfung/ Kurs in Graz	Datum	Note	Anerkennung für LV/ Prüfung REWI	Note von Sachbearbeiterin auszufüllen	Prüfung/ Kurs in Graz	Datum	Note	Anerkennung für LV/ Prüfung REWI	Note von Sachbearbeiterin auszufüllen
Erster Studienabschnitt					Zweiter Studienabschnitt				
Prüfung Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des öffentl. Rechts & des Strafrechts. 11/16,5 ECTS			STEOP Schriftliche Prüfung aus Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden. 15 ECTS <i>Anmerkung: eine Ergänzungsprüfung aus Rechtsphilosophie wird vorgeschrieben, wenn keine LV aus Rechtsphilosophie/-ethik/-theorie absolviert wurde</i>		Einführung in die Rechtsinformatik. 2,5 ECTS			Kurs Juristische Recherche 2 ECTS	
VO/K2 Rechtsethik & Rechtspolitik. 5 ECTS					Fachprüfung Strafrecht. 7,5 ECTS				
KS Römisches Recht als Grundlage der Europäischen Rechtssysteme. 5 ECTS			STEOP Pflichtübung aus Romanistische Fundamente. 4 ECTS		Kurs Strafrecht und Strafprozessrecht. 5 ECTS			Schriftliche Modulprüfung aus Strafrecht 16 ECTS	
KS Österreichische & Europäische Rechtsentwicklung III. 5 ECTS			STEOP Pflichtübung aus Rechts- und Verfassungsgeschichte. 4 ECTS <i>Anmerkung: Anerkennung alternativ zur historischen Kompetenz</i>		Prüfung Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des öffentl. Rechts & des Strafrechts. 15,5/16,5 ECTS				
VO Österreichische & Europäische Rechtsentwicklung I 3 ECTS			Mündliche Modulprüfung aus Rechts- und Verfassungsgeschichte. 7 ECTS		Fachprüfung Bürgerliches Recht einschließlich IPR. 16 ECTS			Mündliche Modulprüfung aus Bürgerlichem Recht. 14 ECTS	
KS Österreichische & Europäische Rechtsentwicklung II 5 ECTS					Fachprüfung Unternehmensrecht. 7,5 ECTS			Mündliche Modulprüfung aus Unternehmensrecht. 14 ECTS	
VO Römisches Recht als Grundlage der Europäischen Rechtssysteme. 3 ECTS					Wahlpflichtkurs oder Wahlfach aus Unternehmensrecht. 5 ECTS:				
KS Römisches Recht als Grundlage der Europäischen Rechtssysteme. 3 ECTS			FUM I, Fächerübergreifende Modulprüfung 14 ECTS		Fachprüfung Zivilgerichtliches Verfahren. 7,5 ECTS			Mündliche Modulprüfung aus Zivilverfahrensrecht. 14 ECTS	
Kurs oder Fachprüfung aus Europarecht. 5 oder 6 ECTS			<i>Anmerkung: Eine Anerkennung eines Teilgebietes der FUM ist NICHT möglich.</i>		Wahlpflichtkurs oder Wahlfach aus zivilgerichtlichen Verfahren. 5 ECTS:				
Kurs oder Fachprüfung aus Völkerrecht. 5 oder 6 ECTS					Fachprüfung aus Arbeits- und Sozialrecht. 7,5 ECTS			Mündliche Modulprüfung aus Arbeits- und Sozialrecht. 14 ECTS	
Prüfung Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des öffentl. Rechts & des Strafrechts					Wahlpflichtkurs oder Wahlfach aus Arbeits- und Sozialrecht. 5 ECTS:				
Repetitorium Privatrecht oder Kurs aus bürgerlichem Recht oder Der juristische Fall			Anfängerpflichtübung aus Bürgerlichem Recht. 3 ECTS		Dritter Studienabschnitt				
Prüfung Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des öffentl. Rechts & des Strafrechts. 2/16,5 ECTS			Anfängerpflichtübung aus Zivilrecht. 3 ECTS		Fachprüfung Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre. 6 ECTS			Mündliche Modulprüfung aus Verfassungsrecht. 14 ECTS	
					Kurs Verfassungsrecht und allgemeine Staatslehre. 5 ECTS				
					Ausgewählte Kapitel des öffentlichen Rechts. 3/16,5 ECTS				





universität wien

Neue Mobilitätshindernisse – Quadratur reloaded?

Ziel der Arbeitsgruppe „Mobilität“ ist die **permanente** Verbesserung von Durchlässigkeit und Mobilität

A photograph showing a black and white rabbit standing behind a red and white obstacle course barrier. The barrier consists of two red vertical posts connected by a white horizontal bar. The rabbit is looking towards the camera. The background shows a blue carpeted floor and the legs of people standing nearby.



Neue Mobilitätshindernisse – Quadratur reloaded?

BGBI I 8/2018 – kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung

Zugangsbeschränkung ua für „Recht“ – Aufnahme (bzw Auswahlverfahren

§ 71b Abs. 1 UG (Auszug): „In den österreichweit besonders stark nachgefragten Studienfeldern bzw. Studien wird die österreichweit anzubietende Mindestanzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und –anfänger pro Studienjahr und Studienfeld bzw. Studium wie folgt festgelegt“:

Studienfeld/Studium	Mindestanzahl
Erziehungswissenschaft	1.460
Fremdsprachen	3.020
Management und Verwaltung / Wirtschaft und Verwaltung, allgemein / Wirtschaftswissenschaft	10.630
Recht	4.300



ao. Univ. Prof.in Dr.in Bettina Perthold-Stoitzner

Markus Gerhold
Anerkennungs-, „Fälle“ vor dem Bundesverwaltungsgericht

Markus Gerhold, Bundesverwaltungsgericht

19.11.2018

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu Fragen der Anerkennung

1.) BVwG 20.10.2015, W129 2113299-1; positiv abgelegte Prüfung?

Studentin absolviert im Ausland eine Summer School und legt mehrere Studienleistungen zur Anerkennung vor, darunter eine mit „FD“ absolvierte Prüfung

2a.) BVwG 10.08.2017, W129 2165852-1; Anerkennung einer Bachelorarbeit als Bachelorarbeit?

Student beantragte „die Anrechnung meiner Bachelorarbeit (bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung...)“

2b.) BVwG 30.08.2018, W227 2187733-1; Anerkennung einer Diplomarbeit als Bachelorarbeit?

Studentin beantragte die Anerkennung ihrer religionswissenschaftlichen Diplomarbeit als kunsthistorische Bachelorarbeit.

3.) BVwG 15.09.2014, W129 2011766-1; Anerkennung einer Anerkennung?

Student absolviert einen Vorbereitungskurs an einer Maturaschule und legt darüber eine Prüfung ab. Diese Prüfung wird später für die Berufsreifeprüfung anerkannt. In weiterer Folge stellte der Student an der Universität den Antrag auf Anerkennung der im Rahmen der Berufsreifeprüfung anerkannten Mathematikprüfung.

4.) BVwG 05.06.2014, W224 2008045-1/3E, ausreichende Begründung?

„Lehrveranstaltungen des Kollegs für Sozialpädagogik werden für freie Wahlfächer nicht anerkannt.“

5.) BVwG 17.11.2016, W129 2128737-1, Gleichwertigkeit der Bildungseinrichtung?

Antragstellerin absolviert an der Bankakademie und an der Börseakademie Kurse für die Händlerprüfung für den Handel mit Wertpapieren. Anwendbarkeit des § 78 Abs 1 UG wird wie folgt begründet: Diese Kurse wären als Lehrgang universitären Charakters zertifiziert worden, wenn die Organisatoren der Kurse sich im Wissenschaftsministerium um eine solche Zertifizierung bemüht hätten.

6.) BVwG 14.03.2014, W129 2115541-1; Antragstellerin verliert zwischenzeitlich die Zulassung

Antragstellerin stellt vor ca. 20 Jahren 5 Anerkennungsanträge, ohne die Bescheide abzuholen. 2002 geht die Zulassung verloren, 2015 Antrag auf Zustellung der Bescheide (Vgl. auch BVwG 11.07.2017, W227 2147105-1)

7.) BVwG 06.06.2016, W129 2122149-1, Wirkung der Anerkennung als Prüfungsantritt

Antragsteller absolviert 2x die LV „BAK 6 – VO Politisches System Österreichs und die EU“ (Bachelor Politikwissenschaft) negativ, dann 2x die LV „VO Politisches System Österreichs und der EU“ (Studienrichtung Lehramt Geschichte, Sozialkunde und Pol. Bildung) negativ. Dann absolviert er die zweitgenannte Prüfung positiv und will diese für die erstgenannte Prüfung anerkannt haben.

8.) BVwG 23.01.2018, W128 2123460-1, ausreichende Begründung?

„Es wurde festgestellt, dass auf die volle Gleichwertigkeit Ihres absolvierten Masterstudiums einzelne Ergänzungen fehlen. Diese Ergänzungen sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen während Ihres Doktoratsstudiums zusätzlich zu den im Studienplan für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften geforderten Prüfungen zu erbringen.“

9.) BVwG 27.09.2016, W129 2116591-1, freies Ermessen?

Antragstellerin beantragt Zulassung zum Masterstudium Sozioökonomie; es fehlen 8 ECTS an (beliebigen) Prüfungsleistungen aus dem Bereich der Sozioökonomie; Antrag wird (ohne Auflagen) abgewiesen; belangte Behörde: Abweisung aufgrund des Gesetzeswortlautes („ist...berechtigt“) im freien Ermessen der Behörde

Anerkennung von Prüfungen

§ 78. (1) Auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden sind positiv beurteilte Prüfungen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, wenn sie

1. an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
2. in Studien an einer anerkannten inländischen Bildungseinrichtung, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert,
3. an einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern,
4. an einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern,
5. an allgemein bildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern, oder
6. an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt wurden. Die an einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung eines EU- oder EWR-Staates für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden.

(2) Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(3) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, ist entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(4) Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, ist entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(5) Bei Lehramtsstudien sowie instrumental(gesangs-), religions- und wirtschaftspädagogischen Studien sind einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden auf entsprechende praxisorientierte Lehrveranstaltungen bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(6) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

(7) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Prüfung anerkannt wird.

(8) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien nach Maßgabe der Gleichwertigkeit nur insoweit aner kennbar, als sie

1. im Rahmen von Universitätslehrgängen oder Hochschullehrgängen,
2. vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung,
3. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der sportlichen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,
4. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, oder
5. vor der vollständigen Absolvierung der Eignungsfeststellung für das Lehramtsstudium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.

(9) Auf Antrag der oder des außerordentlichen Studierenden sind positiv beurteilte Prüfungen, die an einer Bildungseinrichtung gemäß Abs. 1 abgelegt wurden, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum des Universitätslehrganges vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(10) Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages bescheidmäßig zu entscheiden.

Allgemeine Universitätsreife

§ 64. (1) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. ein österreichisches Reifeprüfungszeugnis (einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifeprüfung) oder ein österreichisches Reife- und Diplomprüfungszeugnis oder ein nach schulrechtlichen Vorschriften nostrifiziertes Reifeprüfungszeugnis,
2. ein anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für eine bestimmte Studienrichtungsgruppe an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule;
3. ein ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund der Entscheidung des Rektorats im Einzelfall gleichwertig ist;
4. eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
5. in den künstlerischen Studien die Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung;
6. ein nach den Bestimmungen der „International Baccalaureate Organization“ erworbenes „IB Diploma“;
7. ein Europäisches Abiturzeugnis gemäß Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, BGBl. III Nr. 173/2005.

(2) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so sind vom Rektorat die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

(3) Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Masterstudien ist durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien ist mit Ausnahme von Abs. 5 durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs. 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Doktoratsstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(5) Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium kann auch durch den Abschluss eines Bachelorstudiums nachgewiesen werden, wenn das Bachelorstudium innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde. Nähere Regelungen hat das Rektorat zu erlassen.

Dominik Ramusch und Franziska Fritsche
Die Anerkennungsthematiken aus studentischer Sicht

Anerkennung – Durchlässigkeit

Studienrechtliche Gegensätze!
Wie behandeln?

Dominik Ramusch

Bologna-Prozess

Der Gedanke dahinter



Dominik Ramusch

Bologna-Prozess

in den europäischen Staaten ein
ein **vergleichbares System**
von **Abschlüssen** etablieren

Dominik Ramusch

Bologna-Prozess

Zweistufiges System von Studienabschlüssen
(Undergraduate/Graduate)
etablieren

Dominik Ramusch

Bologna-Prozess

Schaffung eines
Leistungspunktesystems
ähnlich dem ECTS Modell

Dominik Ramusch

Bologna-Prozess

Beseitigung von
Mobilitätshemmnissen
zur **Förderung** der **Mobilität**

Dominik Ramusch

Bologna-Prozess

Die europäische **Zusammenarbeit** im
Bereich der **Qualitätssicherung** unterstützen

Dominik Ramusch

Bologna-Prozess

Die europäische **Dimension** in
der **Hochschulausbildung**
fördern

Dominik Ramusch



Lösungsansätze

Studienkommission

Durchlässigkeitsplattform

ECTS Gleichheit vor Uniinteressen

Dominik Ramusch

Lösungsansätze

Studienkommission

Durchlässigkeitsplattform

ECTS Gleichheit vor Uniinteressen

Dominik Ramusch

Österreichweite StuKo

Ausarbeitung
inhaltlicher **Gleichwertigkeiten**
In **Studienfächern** auf
nationaler Ebene

Dominik Ramusch

Österreichweite StuKo

Erstellt **Gutachten** welche die
Gleichwertigkeiten bestätigen
Und zur Vorlage bei den **Studiendekanen**
zulässig sind

Dominik Ramusch

Durchlässigkeitsplattform

Anonymisierte **Veröffentlichung** sämtlicher
Gutachten sowie **Bescheide** in digitaler

Dominik Ramusch

Durchlässigkeitsplattform

Schaffung von **Argumentationshilfe** und
Orientierungshilfe für Studierende

Dominik Ramusch

Durchlässigkeitsplattform

Vermeidung willkürlicher Einzelfallentscheidungen bei gleichzeitigem Beibehalt der Selbständigkeit

Dominik Ramusch

ECTS Gleichheit vor Uniinteressen

Implementierung eines Straf- bzw. Belohnungssystem im Zuge der Leistungsvereinbarungen

Dominik Ramusch

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Dominik Ramusch

Franziska Fritsche, BBS

11/19/2018

KRITIKPUNKTE

- Bologna System
 - Anerkennung funktioniert nicht einmal innerhalb Österreichs
 - Finanzielle Schwierigkeiten
 - Prüfung auf Gleichwertigkeit
- Willkür der Studienprogrammleitung
- intransparent

EIN PAAR BEISPIELE

- Anerkennungen von einer Berufsbildenden Höheren Schule
- Anerkennung von einer Fachhochschule
- Anerkennung von ÖH Tätigkeiten
- Äquivalenzlisten für Curriculumswechsel
- Studienprogrammleiterwechsel

- Willkür der Studienprogrammleitung

FORDERUNGEN

- Transparenz & Nachvollziehbarkeit
- Aufklärung der Studienprogrammleitung
- Bologna System muss funktionieren
- Offizielle Beratungsstelle

Jean Grier

**Appeals and Complaints: Ensuring Consistency of Approach Across
All Sectors: Can One Size Really Fit All?**

Appeals and complaints: ensuring
consistent approaches across a
diverse sector

Can one size really fit all?

Jean Grier

Investigations Manager



THE UNIVERSITY *of* EDINBURGH

The context

- England & Wales
- Scotland
- (Northern Ireland not covered today)

Similarities and differences

- Higher education systems very similar across UK
- But different 'back stop' regulation of complaints and academic appeals
- ...and a very different scale of operations

Very basic statistics

- Universities are independent autonomous charitable institutions
- Roughly 190 in England and Wales
- Just 19 in Scotland
- Sizes vary – from 1,200 to 50,000 students
- 'Missions' vary – primarily teaching, primarily research, a mix...

On academic matters...

- The external examiner system
- Internal appeals procedures
- ...and the sanctity of 'academic judgment'
- Internal procedures clearly laid out
- Case review by an external agency

On complaints...

- Internal procedures clearly laid out
- Case review by an external agency

England & Wales	Scotland
3 stages	2 stages
<ul style="list-style-type: none"> • Early resolution • Formal stage • Review stage • [90 calendar days in total] • External review by OIAHE 	<ul style="list-style-type: none"> • Stage 1 complaint • [5 working days] • Stage 2 investigation • [20 working days, including initial 5] • External review by SPSO

SPSO complaint handling principles – in brief

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • User-focussed • Accessible • Simple and timely • Thorough, proportionate and consistent • Objective, impartial and fair | <p>AND SHOULD:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seek early resolution • Deliver improvement |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

So, does one size fit all?

- A good set of principles? ✓
- A clear, step-by-step procedure? ✓
- A tick-box review procedure by external agency?



What *is* needed at external review?

- Recognition/acceptance of the creativity which often goes into resolution of 'issues'
- Recognition given where institution has demonstrated care for the student and a flexible approach
- Recognition given where institution has learnt from complaint, even if not upholding

And finally...

- Recognition that some complaints are virtually incapable of resolution...

Thank you!

- After-sales service:
- Jean.Grier@ed.ac.uk



Arbeitskreis A

Formale Behandlung von (in- und ausländischen) Anerkennungs-Anträgen: Beweisführung, Entscheidungsgrundlagen, Beschlussfassung

Ist-Zustand an den Universitäten (mit kleinen Unterschieden im Ablauf) über den Ablauf der Anerkennung durch

1. *Elektronische Antragstellung; Angabe welche LV wofür anerkannt werden soll, wo absolviert; ECTS usw.*
2. *Überprüfung der Daten durch die Uni;*
3. *Nach Freigabe Ausdruck des Antrages und Einholung einer Stellungnahme des LV-Leiters*
4. *Entscheidung monokratisches Organ*
5. *Information Studierende über Entscheidung*
6. *Ausfertigung Bescheid*

Anerkennungsverordnungen bei oftmals auftretenden Anerkennungsanträgen bzw. bei Curriculaänderungen.

Einführung und Motivation

Es ist zu erwarten, dass Anerkennungsanträge deutlich auf Grund curriculare Mobilitätsverpflichtung (Mobilitätsfenster, selbst organisierte Auslandsaufenthalte, usw.) steigen werden. Daraus wird ein deutlicher Druck einer noch höheren Formalisierung von Anerkennungen entstehen mit unterschiedlichen Auswirkungen auf Beweisführung, Entscheidungsgrundlagen und Beschlussfassung.

Derzeitiger Ablauf

- *Mehr oder weniger ausgebautes – in der Regel papierene – Formulartechnik*
- *Entscheidungsgrundlagen werden von Studierenden als Handcopy bei- oder vorgelegt.*
- *Monokratisches Organ entscheidet selbst und/oder nach Konsultation eines Fachvertreters.*
- *Anerkennungsakt wandert vielfach physisch oder (gescannt) elektronisch*

Veränderungsmöglichkeiten – Hypothesen

Deutlich mehr in Richtung papierlos/elektronischer Akt

Entwicklung eines Anerkennungsmanagementsystems mit Integration bestehender Plattformen (zB ANABIN)

Entwicklung eines elektronischen Mappingtools: Funktionsweise Curriculaverantwortlicher definiert Piktuationen über Learning Outcomes und die „Leistungsuni“ hat Zugang und bestätigt die erreichten Learning Outcomes. Ein derartiges Tool könnte zumindest österreichweit angedacht werden.

Festlegung von Anerkennungstypen (inneruniversitäre Anerkennungen, österr. Bildungseinrichtungen, usw. Partneruniversitäten bis hin zu Individualanträgen (zB Unis aus „dem Mount Everest Gebiet“)) Sowohl für die in Verlust geratenen Unterlagen als auch für bereits länger zurückliegende erbrachten Leistungen die einer Anerkennung zugeführt werden sollen, sollte eine Stichprobenprüfung standardisierte eingeführt werden können.

Abschluss

Oder geht der Weg in eine ganz andere Richtung und das Thema lautet: Virtualisierung der Curricula (im Curriculum angegeben wo welche LV absolviert werden kann; können auch mehrere Unis sein) und Abschaffung von Anerkennung und eine Kombination von einzelnen absolvierten Lehrveranstaltungen/Modulen und auf Basis dieser wird ein Qualifikationsprofil usw. erstellt.

Anerkennung von Prüfungen

§ 78. (1) Auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden sind positiv beurteilte Prüfungen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, wenn sie

1. an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
2. in Studien an einer anerkannten inländischen Bildungseinrichtung, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert,
3. an einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern,
4. an einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fächern,
5. an allgemein bildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern, oder
6. an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht

abgelegt wurden. Die an einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung eines EU- oder EWR-Staates für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden.

(2) Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(3) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, ist entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(4) Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, ist entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(5) Bei Lehramtsstudien sowie instrumental(gesangs-), religions- und wirtschaftspädagogischen Studien sind einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden auf entsprechende praxisorientierte Lehrveranstaltungen bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(6) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

(7) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Prüfung anerkannt wird.

(8) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien nach Maßgabe der Gleichwertigkeit nur insoweit anerkenbar, als sie

1. im Rahmen von Universitätslehrgängen oder Hochschullehrgängen,
 2. vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung,
 3. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der sportlichen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,
 4. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, oder
 5. vor der vollständigen Absolvierung der Eignungsfeststellung für das Lehramtsstudium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,
- abgelegt wurden.

(9) Auf Antrag der oder des außerordentlichen Studierenden sind positiv beurteilte Prüfungen, die an einer Bildungseinrichtung gemäß Abs. 1 abgelegt wurden, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum des Universitätslehrganges vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(10) Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages bescheidmäßig zu entscheiden.



MMag. Dr. Wolfram Aigner und Mag.a Ulrike Keber-Höbaus

Arbeitskreis B

Äquivalenzlisten als Zukunftsmodell der sektoralen Durchlässigkeit oder nicht-realisiertbarer Zukunftswunsch?

Redemitschnitt von Frau Michaela Schaffhauser-Linzatti

Nochmals herzlichen Dank für Ihre Teilnahme.

Nachdem ich heute früh bereits sehr kritisch war, darf ich nun meine konkreten Erfahrungen als Senatorin und SPL Wirtschaftswissenschaften und Mitglied entsprechender Arbeitsgruppen im BM einbringen, Zukunftsvisionen präsentieren und gleichzeitig Hoffnungen zerschlagen. Mir geht es hier in diesem Workshop nur um administrative Aspekte, nicht um inhaltliche. Vorweg. Ich bin Buchhalter, und wir lieben naturgemäß Listen und wir lieben Standardisierungen. Es kann, zumindest in der Buchhaltung ausgehend von SAP, der gesamte Abrechnungs- und Verwaltungsapparat derart standardisiert werden, dass man keine menschlichen Eingriffe mehr benötigt. Nehmen wir folgendes Szenario an, das bereits jetzt technisch umgesetzt werden kann:

Ein Student wechselt Studienort.

Schritt 1: Ein automatisierter Algorithmus überträgt seine Leistungen automatisch an die neue Universität.

Schritt 2: Dieser Algorithmus spielt automatisch seine bisherigen Leistungen ein, und zwar Kursname, ECTS, Stunden, Noten, und Syllabus.

Schritt 3: Dieser Algorithmus nimmt pro Kurs einen automatischen Textvergleich zwischen den Syllabi vom alten und vom neuen Studienort vor und gleicht beide ab. Nach vorab eingegebenen Kriterien, die von einer Verordnung des Bundesministeriums stammen, wird automatisiert anerkannt und der Kurs inkl. der möglicherweise umgerechneten Note in das System der neuen Hochschule eingepflegt.

Daher können wir technisch einen Anerkennungsverlauf ohne jeglichen menschlichen Eingriff vornehmen. Wollen wir das? NEIN! Wir gehen ja so weit, dass wir als Hochschulen, Anerkennungen ausschließlich akademisches Personal durchführen lassen und nicht einmal geschultes Verwaltungspersonal. Und warum wollen wir nicht? Es geht im weiteren Sinne inhaltlich um die Abwägung, ob die bereits erbrachten Leistungen das von der jeweiligen Hochschule verlangte Spektrum ergänzen, ohne Lücken auftreten zu lassen. Und das kann nur ein Mensch mit den entsprechenden Kompetenzen beurteilen. Wenn nun dieser Mensch, nennen wir ihn SPL, versucht sich a) Arbeit zu erleichtern, und b) vielleicht objektiver zu urteilen, dann sind standardisierte Anerkennungslisten - im weiteren Listen genannt - das ideale Instrument.

Zunächst müssen wir definieren, wofür solche Listen Anwendung finden können. In meiner Tätigkeit habe ich 3 große Bereiche identifiziert:

1. Zulassungen zum Masterstudium
2. Umstieg in ein neues Curriculum
3. Klassische Anerkennungen

Für alle Bereiche habe ich, als ich voller Schwung und Elan in die Funktion gewählt wurde, versucht Listen zu erarbeiten. Was waren und sind meine Erfahrungen und Lösungsvorschläge:

Ad 1. Zulassungen zum Masterstudium

Hier ging es in der Tat am einfachsten. Was habe ich hier als Lösung erarbeitet: Wir ha-

ben die Hochschulen identifiziert, von wo die meisten Anträge für ein Masterstudium kommen. Grundsätzlich dabei sind alle österreichischen öffentlichen Universitäten, die großen FHs mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in der Umgebung, daher Wien, NÖ, Bgdl., einige Privatuniversitäten sowie einige deutsche Universitäten. Ich habe recherchiert, in welchem Umfang diese Institutionen unsere Voraussetzungen erfüllen, indem ich alle Curricula mit unseren abgeglichen habe. Klingt einfach, war aber dennoch eine Erfahrung, weil es doch so viele unterschiedliche Richtungen und Kombinationen gibt, zB Absolvent Wirtschaftswissenschaften in X will bei uns IBWL studieren, Absolvent Y Wirtschaftsrecht bei uns BWL. Diese Liste ging an unsere Zulassungsabteilung und die Zulassungswerber müssen nun nur mehr die spezifischen Anforderungen, zB Englischnachweis oder GRE, vorweisen. Unangenehme Nachfragen kommen oft bei Zulassungswerbern, die an einer auf der Liste stehenden Institution studiert haben, aber ein anderes Studium, zB Handelswissenschaft anstelle BWL. Dann müssen gegebenenfalls Zusatzqualifikationen wie Auslandsaufenthalte oder freiwillige ECTS weiterhin händisch bearbeitet werden.

Ad 2. Umstieg in ein neues Curriculum

Wir lösen das an der Universität Wien meist durch Anerkennungsverordnungen, wo anerkannte Leistungen automatisch auf das neue Curriculum umgestellt werden. Die Liste enthält eine Aufzählung, welche LValt für welche LVneu gilt. Schwierigkeiten dabei sind die große Freiheit bei Wahlfächern und Pflichtwahlfächern, die eine schier unendliche Kombinationsmöglichkeit an Anerkennungsmöglichkeiten eröffnet, oder ein kompletter Systemwechsel, wie wir ihn zZ in den neuen Masterstudien haben. Und eine ÖH, die möglichst viele ECTS möglichst großzügig weiterverwendet bis geschenkt haben möchte. ZB aus Diplomprüfung I (noch ohne ECTS) werden Kurs 1, 2 und 3 anerkannt, wobei wir wissen, dass Kurs 3 inhaltlich nicht abgedeckt ist. Das sind durchaus harte Verhandlungen. Freie Wahlfächer erweisen sich als guter Puffer, in die man überschüssige ECTS einbringen kann. Gefahr ist auch das spekulative Verhalten der Studierenden, wenn man diese Listen zu früh bekannt gibt. Bei uns wurde auf das Umstiegssemester genau optimiert, indem in den verbleibenden Semestern des alten Curriculums bewusst „günstige“ Kurskombinationen gewählt wurden, um ECTS zu maximieren oder ungeliebte Kurse zu umgehen. Was habe ich hier konkret als Lösung erarbeitet: Neben genauen Anerkennungsverordnungen lässt sich der Umstieg teilweise automatisieren, indem die Studierenden ihre bestandenen Fächer und Wunschanerkennungen angeben und ein eigenes programmiertes Computersystem die noch fehlenden LVs ausspuckt. Damit haben wir exzellente Erfahrungen. Umstiegslisten werden erst nach Auslaufen des Studiums veröffentlicht, wer vorher freiwillig umsteigt, wird händisch bearbeitet.

Ad 3. Klassische Anerkennungen

In meinem anfänglichen Übermut habe ich vor 8 Jahren begonnen, solche Listen zu basteln, indem ich jede einzelne anerkannte Leistung händisch aufgezeichnet habe. Ich hatte die Hoffnung, diese Listen sukzessiv zu veröffentlichen und den Studierenden Anhaltspunkte zu geben. Ich habe nach 2 Monaten kapituliert. Es waren zu viele Institutionen zu viele Anträge, zu viele Kombinationen und zu unstrukturierte Curricula anderer Institutionen. Zu viele Institutionen: Das ist sicherlich fachspezifisch. Ich weiß von SPL-Kolleginnen, dass man in manchen Fächern den Wettbewerb um Bachelor- und Masterstudien in Europa, teilweise sogar weltweit kennt. Hier ist es leichter. Ich habe für heute versucht herauszufinden, alleine nur in Österreich, an wie vielen Institutionen man ein wirtschaftswissenschaftliches Studium absolvieren kann und bin alleine bei dieser Recherche gescheitert, weil fast jede größere Stadt bereits eine Einrichtung hat und diese auch in affenartiger Geschwindigkeit ihre Programme erweitern. Nur mit einer Institution habe ich es ganz konkret festgezurr: mit der WU im Bachelor, weil es hier erfahrungsgemäß sehr viele Umsteiger gibt und eine Standardliste, die im Netz hängt, viel Arbeit, Anfragen und Diskussionen erspart. Die Liste war 1x viel Arbeit, aber jetzt haben wir mit diesen Anfragen keine Probleme mehr. Zu viele Anträge: Wie bereits in meinen einführenden Worten erwähnt, haben wir zirka 13.000 Anträge /Jahr.

Wer bitte soll vollständig alle diese LVs in diesen Anträgen in eine extra Liste eintragen? Und bei der Anwendung würde das Suchen nach den Begriffen tw. länger dauern als ein erneuter Blick auf den Syllabus. Zu viele Kombinationen: Auch wenn wir Institution und Lehrveranstaltung erfassen könnten, stehen wir von einer allzu umfassenden Anzahl an Kombinationen, wie man bestandene Leistungen alt für Kurse neu zusammenfassen könnte.

Also Wenn-Dann-Beziehungen. ZB wenn man extern den Kurs Rechnungswesen 1 absolviert hat, beinhaltet dieser Buchhaltung und Kostenrechnung. Bei uns sind diese Kurse aber getrennt und somit für keinen Teilbereich deckungsgleich. Hat man allerdings extern Rechnungswesen 1 und Bilanzrecht absolviert, erhält man bei uns Buchhaltung und Bilanzierung. Und dann kommen noch Studi-Beschwerden á la: Mein Freund hat aber vor 4 Jahren...

Aufgegeben habe ich kämpferisch immer noch nicht. Neuer Versuch voriges Jahr: Wenigsten mit unseren Erasmus-Partnern sollte es klappen. Denkste! Nächstes Problem Zu unstrukturierte Curricula: Es gibt leider sehr viele Universitäten, bei denen die Curricula nicht so fix sind wie bei uns. Alleine das Suchen nach so etwas wie einen Studienplan hat Tage in Anspruch genommen. Bestes - oder schlimmstes - Beispiel UK.

Was habe ich hier als Lösung erarbeitet:

Lösung a) ein Beispiel, das auch von der Universität Wien als best practice ausgesucht wurde. Unser program think business mit Berlin und Zürich. Hier haben wir mit diesen Institutionen eine Art informelles double degree Programm entwickelt und tauschen unsere besten Studierenden für zumindest ein Mastersemester aus. In diesem Rahmen war es möglich, standardisierte Listen zu erarbeiten. Ähnliche engere Beziehungen als nur Erasmus-Austausch erarbeite ich gerade für einige neue Partnerunis.

Nur auch hier zu den Größenordnungen: Wir haben bei Erasmus+ 72 Partnerunis (54 Abkommen in I/BW, 28 in VWL, 6 in Statistik - je Abkommen ca. 2 bis 5 Semesterplätze) und im Non-EU Student Exchange Programm ca. 57 Partnerunis (größtenteils uniweite Abkommen, ca. 2 Semesterplätze pro Uni, ändert sich jährlich). Nachteil: Es fällt durch diese spezifischen Abkommen für die Verwaltung viel Zusatzarbeit an. Lösung b) Wir haben in den curricula sogenannte „vereinfachte“ Anerkennungen definiert. Auf einer Liste standardisiert erfahren die Studierenden, die ins Ausland gehen möchten, bei welchen Kursen wir mit der Anerkennung großzügig umgehen. Das sind v.a. Lehrveranstaltungen, bei denen auch hier in Wien eine Wahlmöglichkeit gegeben ist.

Wir empfehlen allen Studierenden, die ins Ausland gehen möchten, gleich ab dem ersten Semester ihr Studienprogramm hier so einzurichten, dass sie sich diese Kurse für eine vereinfachte Anerkennung freihalten. Ein grundsätzliches Problem ist die Aktualisierung dieser Listen, da sich Curricula ständig ändern, aber auch neue LV-Leiter neue Schwerpunkte einbringen, die - wenn man objektiv und exakt sein möchte - zu einer jährlichen Überprüfung aller Inhalte führen würde. Eine Sisyphus-Arbeit, die nie endet. Negativlisten würden helfen, sind aber wegen der vielen Ausnahmen und auch wegen einer die andere Institution möglicherweise diskriminierenden Wirkung nicht weise.

Fassen wir zusammen:

Listen sind sehr gut, aber bei häufigen Studienrichtungen extrem aufwändig und de facto nicht machbar. Lösungen sind, auf einige wenige häufige Institutionen zu fokussieren und freie Bereiche mit Anerkennungsspielraum im Curriculum zu definieren.

Presseaussendung

OTS0135 5 II 0565 NEF0012 XI Mi, 14.Nov 2018
Hochschulwesen/Wissenschaft/Bildung/Universität

Mehr Transparenz und Planungssicherheit bei Studienwechsel

Utl.: Fachtagung zu Anerkennungen und Durchlässigkeit im österreichischen Hochschulraum

Wien(OTS) - Im österreichischen Hochschulraum betreibt derzeit mehr als 400.000 Studierende mindestens ein Hochschulstudium. Dabei werden parallele und folgende Studien immer mehr Realität im Studierendenalltag.

Die „Durchlässigkeit“ innerhalb und zwischen den Hochschulsektoren umfasst einerseits Übertritte innerhalb von Studien sowie andererseits Anschlussstudien nach Abschluss eines Studienzyklusses. Bei fast 70 postsekundären hochschulischen Bildungseinrichtungen gibt es zahlreiche Kooperations- und Austauschmöglichkeiten. Die situativ angewandten Methoden können je nach Sektor differieren. Dem Thema „Anerkennungen – Durchlässigkeit: Studienrechtliche Gegensätze! Wie behandeln?“ widmet sich daher eine gemeinsame Fachtagung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der ministeriellen Ombudsstelle für Studierende am 19. November 2018 in Wien.

Mit den an den 22 öffentlich-rechtlichen Universitäten jeweils eingerichteten monokratischen studienrechtlichen Organen erster Instanz gibt es 22 für Anerkennungen jeweils zuständige Autoritäten. Bei formalisierten Berufungs-Verfahren ist seit 2014 das Bundesverwaltungsgericht Rechtsmittelinstanz. Die Entscheidungen darüber werden im Internet veröffentlicht.

Im Verlauf der Tagung werden hochschulpolitische Grundsätze zu Anerkennung und Durchlässigkeit sowie die unterschiedlichen Verfahren in den verschiedenen Hochschul-Sektoren behandelt. Erfahrungen des Bundesverwaltungsgerichtes mit bisherigen Beschwerden werden analysiert. Darüber hinaus werden die Erhaltung der Autonomie bei größtmöglicher Mobilität durch Anerkennungsmodalitäten sowie die Erfahrungen aus studentischer Sicht erörtert.

Hochschulombudsmann Dr. [Josef Leidenfrost](#) ortet aus seinen langjährigen Erfahrungen die Notwendigkeit von klaren Erstinformationen und „größtmöglicher Klarheit bei den Verfahren, vor allem in Bezug auf Entscheidungsgrundlagen und Beschlussfassungen“.

[Hannah Lutz](#), Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler_innenschaft, kritisiert „die intransparenten Regelungen, die häufig zu einem Nachteil für Studierende führen, wobei bei Problemen die ÖH ein umfangreiches, rechtliches Beratungsangebot zur Verfügung stellt.“

Studiendekanin Univ.-Prof. Schaffhauser-Linzatti von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hebt das Spannungsverhältnis zwischen angestrebter hoher Durchlässigkeit seitens des Ministeriums bei gleichzeitig im Universitätsgesetz 2002 verankerter Hochschulautonomie und daraus folgender Wettbewerbssituationen zwischen den tertiären Bildungseinrichtungen hervor.

Der für Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten zuständige Sektionschef im Wissenschaftsministerium Mag. [Elmar Pichl](#) stellt fest, dass die Herausforderungen im Durchlässigkeitsmanagement darin lägen, „eine Brücke zu bilden zwischen scheinbar konträren Ansprüchen wie z. B. der Diversifizierung der Hochschulen und ihrer Angebote einerseits und der Durchlässigkeit der Wege für Studierende andererseits.“ Es gehe nicht um das Absenken von Anforderungsniveaus, sondern um die Erhöhung der Transparenz durch Darstellung der jeweiligen Anforderungen. „Studierende müssen wissen, woran sie sind und woran sie sein werden“, so Pichl.

Frau Univ.-Prof. [Bettina Perthold](#), Vizedekanin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, die bei der Tagung über ein Projekt der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten zur Erhöhung der Mobilität berichten wird, macht darauf aufmerksam, „dass durch die Einführung von Zugangsbeschränkungen für das Rechtswissenschaftliche Studium neue Mobilitätshürden geschaffen wurden“.

Für die Fachhochschulen konstatiert FH-Vizerektor für Lehre Univ.-Prof. [Arthur Mettinger](#) eine lange Tradition in der Anerkennung hochschulisch und außerhochschulisch erworbener Qualifikationen. „Die Fachhochschulen bekennen sich zur Recognition of Prior Learning sowie zur Entwicklung entsprechender Validierungsverfahren. Diese sollen transparent, treffsicher und nachvollziehbar sein und im Endeffekt für Personen aus dem In- und Ausland gleichermaßen Gültigkeit haben“, so Mettinger.

Der stellvertretende Universitätsdirektor der Anton-Bruckner-Privatuniversität in Linz Mag. [Markus Grimberger](#) wünscht sich als Vertreter der Privatuniversitäten für diesen Sektor klarere, einheitliche gesetzliche Regelungen der Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen im Sinne des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens. „Die Verwirklichung des Europäischen Hochschulraums benötigt das Bekenntnis, auch innerstaatliche Durchlässigkeitshürden zwischen den Hochschulsektoren abzubauen.“

Die Tagungs-Ergebnisse aus parallelen Arbeitskreisen zur Vertiefung aus den Hauptreferaten werden in Zukunftsempfehlungen zusammengefasst und danach elektronisch und analog publiziert werden.

LEBENSÄUFE DER REFERENTINNEN UND REFERENTEN

Dr.iur. Lothar MATZENAUER, Vorsitzender der Schiedskommission an der Technischen Universität Graz, Vorsitzender der Schiedskommission der Technischen Universität Wien, Vorsitzender der Schiedskommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz



*1943 in Wien, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, Promotion 1969, ab 1970 im BMBWF. Funktionen u.a. 1986- 1991 Leitung der Gruppe Personalwesen; 1992 - 2002 Leitung der Gruppe Recht-Organisation-Planung-Reform der Universitäten und Hochschulen; 1997 - 2002 Delegierter im Mobilitätsprogramm des EU-Forschungsrahmenprogramms. Vizekanzler für Personal und Recht an der Universität für Bodenkultur Wien 2007 bis 2010; Mitgliedschaft in Schiedskommissionen von Universitäten: Technische Universität Graz seit 2004; Technische Universität Wien seit 2004, Veterinärmedizinische Universität Wien 2008 - 2010; Universität für Bodenkultur Wien seit 2010, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz seit 2013.

ao. Univ.-Prof. in Mag.a Dr.inrer.soc.oec. Michaela SCHAFFHAUSER-LINZATTI, Studiendekanin an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Wien, Wien



studierte an der Wirtschaftsuniversität Wien Betriebswirtschaftslehre und promovierte an der Universität Wien. Ihre Habilitation über Effizienzmessung im öffentlichen Bereich spiegelt sich in den aktuellen Forschungsschwerpunkten Hochschulmanagement, Wissensbilanzierung und Externes Rechnungswesen wieder. Publikationen umfassen sowohl wissenschaftliche Beiträge in international referierten Journals als auch Lehrbüchern. Neben umfangreicher, auch interdisziplinärer Lehrtätigkeit im Bachelor- und Masterstudium an der Universität Wien, im postgradualen Bereich sowie zeitweise Unterricht an Fachhochschulen nimmt ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Michaela Schaffhauser-Linzatti die Funktionen der Vize-dekanin für Lehre, Studienprogrammleitung Wirtschaftswissenschaften sowie eines Mitgliedes des wissenschaftlichen Betriebsrates und der Kuriensprecherin im Senat wahr. Sie ist aktives Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission Hochschulmanagement im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V.

Hannah LUTZ, Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen-und Hochschülerschaft, Wien



*1995 in Wien, studierte Rechtswissenschaften am Juridicum in Wien. Studienvertreterin an der Uni Wien zwischen 2015 und 2017. Seit Juni 2018 Vorsitzende der ÖH Bundesvertretung. Die ÖH BV vertritt mit einem Team von rund 80 Ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen alle der rund 400.000 Studierenden Österreichs gegenüber dem BMBWF, den Hochschulen und allen anderen Stakeholder_innen im Hochschulbereich.

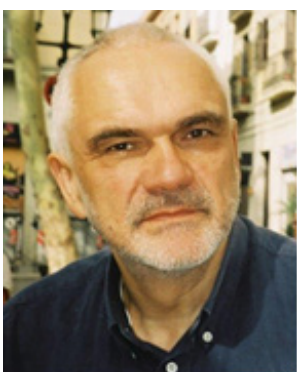
Sektionschef Mag.iur. Elmar PICHL, Leiter der Hochschulsektion im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wien



*1973 in Graz, studierte Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz (KFUG). 1997 - 2000 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht an der KFUG. 1999 Leitung der Flüchtlings- bzw. Wiederaufbauprogramme von World University Service Austria in Tetovo/Mazedonien bzw. Pristina/Kosovo. 2000 – Anfang 2007 in unterschiedlichen Funktionen in der ÖVP-Bundespartei, zuletzt als Leiter der Abteilung Politik. 2007 - 2010 Kabinettschef im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWF) für die Minister/innen Dr. Johannes Hahn, Dr. Beatrix Karl sowie interimistisch für Dr. Karlheinz Töchterle. Dezember 2010 - Juli 2013 Bereichsleiter und stv. Sektionsleiter, seit 1. August 2013 Leiter der Hochschul-Sektion; diverse Funktionen bzw. Mitgliedschaften (u.a. seit August 2011 Aufsichtsratsvorsitzender der OeAD-GmbH).

Publikationen zu den Themenbereichen: rechtliche und politikwissenschaftliche Fragen Südosteuropas, Integration und Migration, Kommunikation, Kampagnenführung und Wahlkampf sowie österreichische Universitätspolitik und Hochschulentwicklung.

Dr.phil. Josef LEIDENFROST, MA (Mediation), Leiter der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wien



*1957 in Wien ; Eintritt in das Wissenschaftsministerium 1988, Berater zweier Minister und einer Ministerin für die Bereiche Internationalisierung der Hochschulbildung, internationale Stipendienprogramme, Rechte und Pflichten Studierender sowie Beschwerdemanagement. Davor als TV-Journalist bei "Österreich II" und „Österreich I“ (Hugo Portisch und Sepp Riff) tätig, 1986 Dr. phil. (Universität Wien) nach berufs begleitenden Studien der (Zeit)Geschichte sowie Publizistik. Ab 1991 Betreuung der Internationalisierung der österreichischen Universitäten, ab 1994 auch der Fachhochschulen, Implementierung des EU-Bildungsprogrammes SOKRATES. Seit 2001 Leiter der Studierendenanwaltschaft / seit 2012 „Ombudsstelle für Studierende“. Gründungsmitglied des Europäischen Netzwerkes der Hochschul-Ombudsdienste ENOHE (European Network of Ombudsmen in Higher Education www.enohe.net); 2012 MA in Mediation.

Mag.iur. Michael GRUBER, Referent der Abteilung IV/6, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wien



*1985 in Graz; Absolvent der Universität Wien, Absolvierung des Gerichtsjahres im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien. Referent in der Abteilung für Rechtsfragen und Rechtsentwicklung im Bereich des Universitätsstudienrechts und des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsrechts im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wien

Mag.iur. Stephan DE PASQUALIN, Referent der Abteilung IV/4, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wien



*1984 in Eisenstadt, studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Absolvierung der Gerichtspraxis im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien. Seit 2012 Referent für die nationale Umsetzung des Bologna Prozesses. Seit 2013 Co-Geschäftsführung der nationalen Bologna Follow-up Gruppe. Seit 2015 Mitglied des ERASMUS+ Beirates für Hochschulbildung. Zuletzt österreichischer Delegierter in der Europäischen Bologna Follow-up Gruppe.

Mag.iur. Markus Grimberger, stellvertretender Universitätsdirektor der Anton Bruckner Privatuniversität, Linz



*1977 in Linz. 2003 Mag.iur. (Universität Innsbruck). Von 2004 - 2009 stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Innsbruck und stv. Vorsitzender der Wahlkommission der Hochschüler_innenschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck. Von 2009 - 2013 Universitätsassistent am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre der Johannes Kepler Universität Linz. Seit 2013 Leiter der Abteilung Personal & Recht an der Anton Bruckner Privatuniversität. Publikationsschwerpunkt im Hochschulrecht, v.a. zu den Themen Privatuniversitäten und Studierendenvertretung (Kapitelverantwortlicher des Jahrbuchs Hochschulrecht seit 2012, ständiger Redakteur Neue@Hochschulzeitung seit 2013).

ao. Univ.-Prof. Mag.phil. Dr.phil. Arthur METTINGER, Vizerektor für Lehre, FH Campus Wien, Wien



*1956, Studium Anglistik, Slawistik, Sinologie in Wien und Peking, 1982 Lehramtsprüfung, 1989 Promotio sub auspiciis praesidentis, 1991/92 Schrödinger-Stipendiat an der KU Leuven, 1999 Habilitation für englische Sprachwissenschaft. Seit 1981 Mitarbeiter der Universität Wien. 1999 – 2011 Vizerektor für Lehre und Internationales der Universität Wien, 2001-2011 Vorsitzender des Forum Lehre der UNIKO, 2004-2007 Präsident des UNICA-Netzwerks Europäischer Hauptstadtuniversitäten. Seit 2013 Vorsitzender des BIFIE-Aufsichtsrats. 2012-2015 Rektor der FH Campus Wien, Wiederwahl 2014. 2015 Komplettlähmung aufgrund Guillain-Barré-Syndrom. Seit 2017 Vizerektor für Lehre/ stv. Kollegiumsleiter sowie Leiter des Departments Public Sector der FH Campus Wien.

ao. Univ.-Prof.in Dr.in iur. Bettina Perthold-Stoitzner, Vizedekanin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Wien



Studium der Rechtswissenschaften in Wien, seit 1984 Assistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien, Habilitation 2011 für die Fächer Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht, Vorsitzende der Rechtsmittelkommission des Senats der Universität Wien; seit 2012 Studienprogrammleiterin und Vizedekanin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Wien.

DDr.iur. et phil. Markus GERHOLD, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Wien



*1972 in Wien; Studium der Rechtswissenschaften (1997 Mag.iur., 2001 Dr. iur.) sowie der Alten Geschichte und Altertumskunde (1998 Mag. phil., 2002 Dr.phil.) an der Universität Wien, 1995-1999 ehrenamtlicher Studienrichtungsvertreter (fraktionsfrei) für Alte Geschichte und Altertumskunde und Mitglied zahlreicher universitärer Gremien und Kommissionen, 1998 Gerichtsjahr, 1998/1999 Doktorandenstipendium der Akademie der Wissenschaften, 1999-2007 Jurist in der Universitätsverwaltung an der Universität Wien, Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals im Senat der Universität Wien 2003-2007, 2006/07 stv. Vorsitzender des Senates der Universität Wien, 2007/08 Wechsel an die Universität für Bodenkultur Wien und Funktion als Studiendekan (studienrechtliches Organ erster Instanz), 2008-2013 Richter am Asylgerichtshof der Republik Österreich, seit 2014 Richter am Bundesverwaltungsgericht (Universitätsrecht, Schulrecht, Studienförderungsrecht, Dienstrecht, Asylrecht), seit 2004 nebenberuflich Vortragender an der Universität Wien (Einführung Verfassung/Verwaltung, Politische Bildung), seit 2015/16 nebenberuflich (25 %) ph-2-Professor (Schulrecht, Politische Bildung) an der KPH Wien/Krems, mehrere Publikationen im Bereich der Antiken Rechtsgeschichte

Dominik RAMUSCH, Studierendenvertreter an der Universität für Bodenkultur Wien, Wien



*1992 in Klagenfurt, studiert an der Universität für Bodenkultur Forstwirtschaft & Holztechnologie und Management. Seit 2016 für die Aktionsgemeinschaft Boku in verschiedensten Aufgabenbereichen tätig. 2017 zum Studienvertreter in Forst- und Holzwirtschaft sowie in die Universitätsvertretung der Universität für Bodenkultur gewählt. Mandatar in diversen Gremien an der Universität für Bodenkultur. Im Juli 2017 zum Bundesobmann der Aktionsgemeinschaft (AG) gewählt.

Franziska FRITSCHÉ, BBSc, Vorsitzende der Studienvertretung Physik, Universität Wien, und im Referat für Bildungspolitik der ÖH der Universität Wien



*1991; studierte Technische Mathematik an der Universität Innsbruck und studiert Physik und Politikwissenschaften an der Universität Wien. Seit 2013 aktiv in Studienvertretungsarbeit (Studienkonferenzen, Fakultätskonferenzen, Curriculumskommission, Habilkommissionen, Berufungskommissionen, curricularen Arbeitsgruppen). 2016-2017 im Vorsitz der Fakultätsvertretung Physik, Universität Wien. Seit 2017 Vorsitzende der Studienvertretung Physik, Universität Wien. Seit 2018 für die Grünen & Alternative Student_innen (GRAS) im Referat für Bildung und Politik an der ÖH Universität Wien.

Jean GRIER, University of Edinburgh, Edinburgh, Scotland



is Investigations Manager at the University of Edinburgh and has worked in higher education (primarily at the University of Edinburgh) for over three decades. In her current role Jean is responsible for overseeing the management of complaints to the University. In addition to case-handling, this post increasingly involves acting in an advisory capacity to colleagues attempting to resolve complaints at local level. Jean is also active at a national level, chairing professional development sessions and conferences across the UK and having been the founder Chair of the Scottish HE Complaints Forum. Beyond her main role, Jean is the author of several books including three on the history of the University. Active in her professional association, the Association of University Administrators, Jean was awarded AUA's Lifetime Achievement Award in 2018.

Oberrat MMag.phil. Dr.iur. Wolfram AIGNER, Ombudsmann für Studierende an der Johannes Kepler Universität Linz, Linz



*1955 in Grainbrunn (Waldviertel), studierte Anglistik/Geschichte und Rechtswissenschaften an der Universität Wien; Universitätsassistent am Englischen Institut der Wirtschaftsuniversität Wien (1981 – 1985); als Jurist im Versicherungsverband (1986 – 1991) und im Wissenschaftsministerium (1991 – 1994) tätig; seit 1994 Verwaltungsjurist an der Johannes Kepler Universität Linz; seit 2017 Ombudsmann für Studierende an der JKU

DDr.phil. et iur. Erwin NIEDERWIESER, Bildungsexperte, Innsbruck



*1951 in Lienz; Volksschule, Humanist. Gymnasium mit Reifeprüfung 1970, anschließend Präsenzdienst und Beginn des Studiums der Rechtswissenschaften in Innsbruck mit Abschluss 1975 und des Studiums der Erziehungswissenschaften mit Abschluss 1983. Bereits in der Vor-UOG Zeit Studierendenvertreter in der Institutskonferenz und der AG Forschung des Innsbrucker Instituts für Erziehungswissenschaften. Referent im Dr. Karl Renner Institut Tirol und aktive Mitarbeit an der Entstehung des UOG 1975. Von 1976 bis 2014 Mitarbeiter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, seit 1978 Leiter der Bildungspolitischen Abteilung. Abgeordneter zum Nationalrat von 1990-2008 für den Wahlkreis Innsbruck-Land/Schwaz; Wissenschaftssprecher der SPÖ seit 1995, stellv. Vorsitzender des Wissenschaftsausschusses; nach der NR

Wahl 2002 Wechsel auf die Position des Bildungssprechers und stellv. Obmann des Unterrichtsausschusses. In diesen Funktionen Verhandler der SPÖ bei allen wichtigen Universitätsgesetzen wie dem UniStG., dem FHStG., dem Universitätsgesetz 2002, dem BG über die Berufsreifeprüfung, der Regelung der Studienberechtigungsprüfung, dem ÖH-Gesetz usw. Beendigung des Mandats mit Ende der XXIII. GP am 27.10.2008. Derzeit Mitglied im Rat für Deutsche Rechtschreibung und Vorsitzender der Steuerungsgruppe der „Initiative Erwachsenenbildung“ - einer Bund-Länder Kooperation auf Basis einer Art. 15a Vereinbarung. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Vorstand des Sozialvereins „Impulse“ Völs

Mag.aphil. Ulrike Keber-Höbaus, Leiterin des Studienservices und stellvertretende Studiendekanin an der Universität für Bodenkultur Wien, Wien



Studium Geschichte und Haushalts- und Ernährungswissenschaften an den Natur- und Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universität Wien (1981-1985); Vertragswesen – Steuer- und Unternehmensberatung o.Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Erich Loitlsberger, (1987-1989); Organisation- und Projektmanagement – Einrichtung Betriebswirtschaftszentrum der Universität Wien und Einführung der Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft an der Universität Wien (1989-1991); Dienstprüfung an der Verwaltungsakademie des Bundes (1996); Organisation und Verwaltung – Institut für Betriebswirtschaft, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik, Universität Wien (1991-2004); Magistra der Philosophie – Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien (2005); Jahrespreis der Universität Wien (2005);

Dekanatsdirektorin – Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Universität Wien (2004-2008); Leiterin Studienabteilung – Universität für Bodenkultur (seit 2008); stellvertretende Studiendekanin – Universität für Bodenkultur (seit 2009); Leiterin Studienservices – Universität für Bodenkultur Wien (2015).



 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

 **Ombudsstelle
für Studierende**
hochschulombudsmann.at
hochschulombudsfrau.at

WERKSTATTBERICHTE DER STUDIERENDENANWALTSCHAFT / OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE

Nr. 1

Aktuelle Themen und Probleme aus dem Hochschullalltag (2008)

Nr. 2

Brauchen (Studierende an) Fachhochschulen einen Ombudsmann? (2009)

Nr. 3

Studieren mit Behinderung (2009)

Nr. 4

„Bologna“ nach dem Feiern: Qualität, Autonomie, Mobilität in der Praxis (2010)

Nr. 5

Der dritte Zyklus der „Bologna“-Studienarchitektur im österreichischen Hochschulsystem: Praxisbeispiele, Problemfelder (2011)

Nr. 6 / 7

Beschwerde-, Ideen- und Verbesserungsmanagement an Hochschulen (2012)

Nr. 8

Curriculum für Lehrveranstaltungen zur „Guten wissenschaftlichen Praxis“ (2012)

Nr. 9

Mediation an Hochschulen: Ein Konfliktvermittlungs-Instrument auch für Studierende und Jungforscherinnen und -forscher? (2013)

Nr. 10

Hochschulen als Objekte medialer Begierden: Über Do's und Dont's in der Berichterstattung zu Themen rund ums Studium (2013)

Nr. 11

Brauchen (Studierende an) Privatuniversitäten einen Ombudsmann – Als ein Teil der Qualitätssicherung? (2013)

Nr. 12

Wozu (K)eine/n Hochschul-Ombudsfrau/mann? (2014)

Nr. 13

Studierende in Ausnahmesituationen und ihre Anliegen: Alltags-Erfahrungen und Lösungswege (2014)

Nr. 14

PLAGE: PLAGIAT! Wie erkennen? Wie vermeiden? Wie bekämpfen? (2014)

Nr. 15

Hochschulen für die zweite Lebenshälfte: Neue Herausforderungen (2015)

Nr. 16

Zur Situation internationaler Studierender in Österreich: Studieninformation, Zulassung, Einreise, Sprache, Kultur, Studium, Arbeiten, Niederlassung (2015)

Nr. 17

Diskriminierung an Hochschulen: Alter, Behinderung, Bekenntnis, Geburt, Geschlecht, Klasse, Rasse, sexuelle Orientierung, Stand (2015)

Nr. 18

Über bestehende und zukünftige Rechtsverhältnisse Studierende - Hochschulinstitutionen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten: Eine Arbeitstagung (2015)

Nr. 19

Konfliktmanagement und Qualitätssicherung durch Ombudsstellen (für Studierende und zur Wahrung der Guten wissenschaftlichen Praxis) an österreichischen Hochschulen: Erfahrungsberichte und Zukunftsperspektiven (2016)

Nr. 20

Universitäten vor dem Kadi? Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsgericht als neue Rechtsmittelinstanz an öffentlichen Universitäten (2016)

Nr. 21

Behinderung, Diversität, Inklusion: Wegmarken für den österreichischen Hochschulraum (2016)

Nr. 22

Studieren ohne Grenzen: International erfolgreich studieren. Welche Barrieren sind zu überwinden, um (erfolgreich) im Ausland zu studieren? (2016)

Nr. 23

Fremdsprachiges Lehren, Lernen & Forschen: Gesetzliche Rahmenbedingungen, strategische und didaktische Aspekte (2017)

Nr. 24

Aufnahme- und Zulassungsverfahren im österreichischen Hochschulraum: Quo vadis? (2017)

Nr. 25

Doktoratsstudien im österreichischen Hochschulraum: Grundsätzliches, Alltägliches (Begutachtung, Betreuungsverhältnisse, Eigentum und Aufbewahrung von Daten, Urheberrecht) (2017)

Nr. 26

Gemeinsame Jahrestagung des österreichischen und des deutschen Hochschulombudnetzwerkes: Nachbarschaftliche Kooperation im europäischen Hochschulraum (2017)

Nr. 27

Ausländische Durchführungsstandorte von österreichischen Privatuniversitäten: Cui bono? Erste Erfahrungen (2018)

Nr. 28

Sexualität(en) und Geschlechtsidentität(en) im österreichischen Hochschulraum: Zwischen Alltag und Tabu (2018)

Nr. 29

Anerkennungen - Durchlässigkeit Studienrechtliche Gegensätze! Wie behandeln? (2018)
